Voruntersuchungen

zu einer

Geschichte des Pontificats Alexanders II.

INAUGURAL-DISSERTATION
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG
ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

CARL ADOLF FETZER.

STRASSBURG
Universitäts-Buchdruckerei von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
Schlauchgasse, 5.
1887.

ACAD.
LUGD. BAT.
Bibl.

Vorwort.

Vorliegende Schrift ist hervorgegangen aus Studien für eine Biographie Alexanders II, ein Thema, auf welches Herr Prof. Dr. Bresslau meine Aufmerksamkeit schon im Herbst 84 gelenkt. Je mehr ich mich jedoch in diesen Gegenstand einarbeitete, um so mehr sah ich, dass es sich nicht empfehle, eine Biographie dieses Pabstes zu schreiben, da weder die Regierungsgeschichte seines Pontificats schon zur Genüge klargelegt ist, noch er selbst deutlich erkennbar im bewegenden Mittelpunkt der curialen Politik seiner Tage steht. Desshalb wandte ich mich bald der Aufgabe zu, eine Geschichte des Pontificats Alexanders II zu schreiben. Von dieser habe ich einen grösseren Theil bereits fertig gestellt und hoffe, in nicht zu ferner Zeit diese Arbeit vollenden und herausgeben zu können. Hier gebe ich zwei Voruntersuchungen zu derselben; es ist mir nur willkommen, diese vielfach nur kleinkritischen und theilweise polemischen Abhandlungen für sich ediren zu können. — Eine Schrift, deren Verfasser nicht ganz auf dem Laufenden zu sein scheint, konnte ich nicht mehr berücksichtigen; sie ist mir erst während des Druckes zugegangen: «Le pontificat de Nicolas II (1059—1061) par M. l'abbé O. Delarc» in der «Revue des questions historiques, 80e Livraison.» — Ausserdem hat ganz neuerdings «Martens» seine Abhandlung über «die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter Heinrich III und IV» gesondert erscheinen lassen.

Die Gelegenheit, Herrn Prof. Dr. Bresslau in Berlin zu danken für die vielfache Förderung in meinen Studien und speciell bei dieser Arbeit, ergreife ich mit Freuden. Ebenso spreche ich Herrn Prof. Dr. Scheffer-Boichorst in Strassburg meinen Dank aus; ich fühle mich ihm gegenüber verpflichtet für das Viele und Gute, was ich bei ihm zu lernen Gelegenheit hatte, und für das rege Interesse, welches er dem Fortgang meiner Arbeit geschenkt hat.

Den freundlichen Beamten der Stuttgarter K. öffentl. Bibliothek und der Strassburger Landes- und Universitäts-Bibliothek danke ich für die Liberalität, mit der sie mir ihre reichen Schätze zugänglich gemacht haben, wodurch sie mir die Arbeit wesentlich erleichterten.

Strassburg i./E., 27. Januar 1887.

Carl Adolf Fetzer.

Das Pabstwaldecret von 1059.

Die Entscheidung in der *Controverse über das Pabstwaldecret Nicolaus' II*, vom Jahre 1059 — einer Debatte die nun schon beinahe 50 Jahre währt, aber nichtsdestoweniger auch jetzt noch mit grosser Lebhaftigkeit geführt wird[1] — ist von grundlegender Bedeutung ebenso für die Auffassung der Geschichte des Pabstums unter Nicolaus II und der Lage desselben beim Regierungsantritt Alexanders II, wie für die Beurtheilung der Ereignisse in den ersten Jahren von Alexanders II Pontificat. Dadurch sehe

[1] Die frühere Literatur siehe bei «Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Pabstwahl unter Nicolaus II, Strassburg 1879» p. 4 f.; dazu ist noch zu erwähnen «Baxmann, Politik der Päbste von Gregor I-VII 2. Bd. p. 276 ff., Elberfeld 1868»; neu hinzugekommen ist: «Grauert, Das Pabstwahldecret von 1059, histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 1880 p. 502 ff.»; «Panzer, Pabstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Nicolaus II, Maurenbrechers histor. Taschenbuch VI, 4, 1885 p. 52 ff.»; «Scheffer-Boichorst, Hat Nicolaus II das Waldecret widerrufen? ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1885, VI p. 550 ff.»; «Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter Heinrich III und IV, Dove-Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht 1885/6 XX u. XXI.

ich mich genöthigt, mich an diese schwierige Frage zu wagen, den gegenwärtigen Stand der Controverse darzulegen und meine eigene Stellungnahme ausführlicher zu begründen.

Da wir das Original des Decretes nicht besitzen, sondern nur eine Reihe von Copien, welche zweierlei Fassungen, eine päbstliche und eine kaiserliche, geben, so drehte sich die *Controverse um zwei Punkte.* Der eine war die *Frage nach der Herkunft und Verwandtschaft der vorliegenden Copien* und nach dem *Wortlaut des Originals;* die Antwort auf diese Frage enthielt zugleich die *Entscheidung, ob die kaiserlich- oder die päbstlich-gefärbten Copien dem Original näher liegen*, d. h. ob die kaiserliche oder päbstliche Fassung die echte sei. Dieser Theil der Controverse hat seinen *unbestrittenen Abschluss* gefunden durch die *Forschung Scheffer-Boichorsts*[1], und ich trete seinen textkritischen Resultaten ebenfalls bei. *Nur in zwei Punkten weiche ich ab.* — Einmal halte ich dafür, dass im Original die *Bannformel*[2] nicht lautete: «non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus»; sondern: «non papa vel apostolicus, sed apostaticus». Meine Gründe für diese Recension sind folgende: 1) Nicolaus überliefert in seinen *Parallelberichten* über den Inhalt des Decrets die letztere Formel[3]; ein Versehen oder gar eine absichtliche Abschwächung scheinen mir ausgeschlossen. 2) Der *Ausdruck sathanas* ist an sich *uncanonisch*, soviel ich mich überzeugen konnte; nur die Bezeichnung «filius sathanae»

[1] Grauert p. 502; Martens p. 214 u. 253.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 29 und p. 42 ff.

[3] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 55 f.; wo das Rundschreiben und das Simonieverbot Nicolaus' II vom Pabstwaldecret abweichen, bieten sie Verschärfungen und nicht Abschwächungen; so in der Stelle: «pecunia vel gratia humana, vel populari seu militari tumultu . . . etiam cum anathemate et humano auxilio et studio repellere liceat.» — «electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit.»

kommt m. W. vor. 3) Der Wortlaut «non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus» enthielte eine *Antiklimax*, eine frappirende Abschwächung des ersten Gliedes durch das zweite; dieser fallende Parallelismus möchte eher ein *misslungener Copistenschnörkel*, als ein Bestandtheil des Originals sein. Diese Gründe, und besonders der dritte, scheinen mir ausschlaggebend für die Fassung: «non papa vel apostolicus, sed apostaticus», zu sein»; die mehrfache Bezeugung kann nicht dagegen eingewandt werden, da alle uns erhaltenen Copien auf eine, uns verlorene, Copie zurückgehen[1]. — Wichtiger als diese Abweichung von Scheffer-Boichorsts Text ist jedoch eine andere, zu der ich mich veranlasst sehe aus unten zu erörternden Gründen; den nur in der kaiserlichen Fassung uns erhaltenen Passus: «*mediante cancellario Longobardiae W.*» halte ich für einen *Bestandtheil des Originals*[2].

Der andere Punkt, um welchen sich die Controverse drehte, war einerseits die Datirung, anderseits die Auslegung des Decrets. — Mit der Frage der Datirung beschäftigte sich insbesondere Panzer, welchem dann Martens folgte. Panzer suchte zu erweisen, dass Nicolaus II 1060 die Heinrich IV 1059 zuerkannten Rechte demselben wieder entzogen habe. Sein Beweis stützte sich besonders auf Bonitho. Da eine wol jedermann überzeugende Widerlegung Panzers und der Nachweis, dass keine Abänderung gemacht worden sei, von Scheffer-Boichorst bereits erbracht

[1] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 34; cf. Hinschius, Kirchenrecht I p. 255 f. 259.

[2] Ferner ist im Original successorum, nicht successoribus, zu lesen; dies ist jedenfalls auch Scheffer-Boichorsts Auffassung, da er Neuordnung p. 13 sagt: «Die fehler- und lückenhafte Abschrift will ich herstellen; ich nehme offenbare Unrichtigkeiten in den Text auf, aus den Anmerkungen wird man sie leicht berichtigen können.» Diese Notiz scheint Martens XX p. 236 übersehen zu haben; freilich spricht Anmerkung a) nicht ganz bestimmt aus, dass successorum zu lesen; obwol sie dies nahe legt.

ist[1], so gehe ich nicht weiter auf die Kritik von Panzers Arbeit ein. Nur die Bemerkung sei gestattet, dass Bonithos Schweigen über das Recht des Königs der schlechteste Beweis ist, welcher für die nachträgliche Annullirung dieses Rechtes konnte vorgebracht werden. Denn die Verleugnung einer Heinrich IV gemachten päbstlichen Concession war ganz nur der gregorianischen Tendenz Bonithos gemäss[2]; auch sagt Bonitho durchaus nicht, dieses Recht sei nachträglich annullirt worden, sondern er behauptet, dasselbe sei nie vorhanden gewesen, was jedenfalls erlogen ist. Bonitho ist also nicht nur in dieser Angelegenheit überhaupt gänzlich unglaubwürdig, sondern er gibt nicht einmal das an, was Panzer auf sein Zeugniss hin behaupten will. — Während Panzer nur zwei Erlasse von Pabstwalordnungen unter Nicolaus II nachweisen wollte, sucht Martens[3] deren sogar drei plausibel zu machen. Allein ganz abgesehen davon, dass die ausser dem Decret überlieferten Erlasse Nicolaus' II über die Pabstwal sich ersichtlich nur als kürzende Berichte über jenes Decret und nicht als neue Concilsbeschlüsse geben, ist es doch allzu unwahrscheinlich, dass Nicolaus die Pabstwal durch jährlich erneute und sich widersprechende Decrete jeder

[1] Scheffer-Boichorst, Hat Nicolaus II das Waldecret widerrufen? Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1885 VI p 550 ff

[2] Scheffer-Boichorst traut Bonitho nur einen Irrtum oder Nichtkenntniss der Decretale selbst zu und nimmt an, derselbe habe nur die Parallelberichte Nicolaus' II über das Pabstwaldecret vor sich gehabt, welche das Recht des Reiches nicht erwähnen. Allein die vielfachen Verdrehungen Bonithos, z. B. die Verdeckung der Thatsache, dass Concilien einseitig von Seiten des Reichs berufen worden (Bonitho ed. Jaffe p. 51 u. p. 71), legen bewusste Lüge doch sehr viel näher, als blosse Unkenntniss des Sachverhalts; um so mehr als Bonitho sehr wol um die Concessionen Nicolaus' II an das Reich wusste, sich also jedenfalls genau über diese wichtige Frage unterrichtet haben wird (Bonitho ed. Jaffé p. 69).

[3] Martens XX.

Ruhe und Sicherheit beraubt haben sollte. Im übrigen sind diese Erörterungen von Martens[1], bei denen er sich von Panzers unhaltbaren Aufstellungen einnehmen liess, schon vor ihrer Publication hinfällig geworden durch Scheffer-Boichorsts Widerlegung von Panzer. Ich sehe desshalb im Weiteren von ihnen ab. — Dieser Theil der Controverse scheint mir somit ebenfalls durch Scheffer-Boichorst seine Erledigung gefunden zu haben.

Anders als mit Text und Datirung steht es dagegen mit der Auslegung der Decretale. Scheffer-Boichorst, Grauert und Martens stehen sich hier unvereint in fast allen Punkten gegenüber und auch ich selbst kann mich keinem von ihnen in betreff der Interpretation anschliessen. Ich werde somit zunächst die Punkte hervorheben, um welche sich die Debatte gedreht, wobei ich einzelnes zu erledigen hoffe, auf anderes werde ich bei meiner eigenen Auslegung der Decretale zurückkommen. — Das Charakteristische der beiden nach Scheffer-B's Untersuchung erschienenen Abhandlungen ist, dass sie beide durch *terminologische Präcisirungen* über Scheffer-B's Resultate hinauszukommen suchen[2]; beiden ist diess m. E. missglückt; theils sind ihre Resultate geradezu unrichtig, theils wenigstens nicht überzeugend. Grauert ruft ausserdem *juristische Erörterungen* zu Hilfe[3], vollends, wie mir

[1] Uebermässig genau arbeitet übrigens Martens nicht, wenn er sich auf Panzer verlässt, dessen Zeuge Bonitho ist, während Martens zugleich nicht müde wird, immer wieder hinzuweisen auf die tendenziösen Entstellungen Bonithos; da Martens andern Forschern gerne vermeintliche Mängel vorzurücken sucht, so dürfte dieser Hinweis auf eine von ihm selbst begangene Oberflächlichkeit am Platze sein.

[2] Grauert p. 516 ff.; Martens, XX p. 139 f., 220 f. — Sehr mit Recht scheint mir Weizsäcker schon Zöpffels Pabstwalen gegenüber auf das Gefährliche und Unsichere solcher terminologischen Untersuchungen hinzuweisen. Theol. Jahrb. 1872 p. 503.

[3] Grauert p. 549 ff.

scheint, nicht zum Nutzen der Sache; Martens nimmt seine Zuflucht zu einer *verschärften Kritik* und kommt dadurch, wie mir vorkommt, auf die Wege einer wenig methodischen Scepsis[1].

Der eine Hauptpunkt dieser Controverse betrifft die *Frage über das Vorrecht der Cardinalbischöfe* oder den für den Cardinalclerus verordneten Walmodus. — Scheffer-B. hat das in § 1 den Cardinalbischöfen zugestandene Vorrecht[2] als «*eigentliche Wal*» bezeichnet; ohne die Rechtsfrage zu erörtern, wendet er sich sofort zu der Präcisirung der durch das Decret factisch festgesetzten Machtverhältnisse. Indem er Nicolaus' II eigene Interpretation citirt[3], zeigt er, die Absicht des Decrets sei gewesen, dass «*die Wal des römischen Pontifex in der Gewalt der Cardinalbischöfe liegen solle.*» Durch diesen Nachweis, dass factisch auch im Falle einer normalen Wal die Bedeutung des Cardinalclerus für die Entscheidung derselben nicht wesentlich die des niederen Clerus und der Laien überragte, hat jedoch Scheffer-B. nicht bestritten, dass rechtlich im Falle einer normalen Wal erst durch den geordneten Beitritt des Cardinalclerus und den Massenapplaus des niederen Clerus und des Volks die Bestimmungen der Cardinalbischöfe Giltigkeit erlangten und die Wal perfect wurde. — Allein hier glaubte Grauert mit einer juristisch-terminalistischen Untersuchung einsetzen zu können[4]. Er beginnt damit Scheffer-B's Terminus «eigentliche Wal»

[1] Martens XX p. 139 f.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 54.

[3] Ibid. p. 55: «electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit»; diesen Passus der Interpretation der Decretale durch Nicolaus II (Hinschius, Kirchenrecht I p. 254; Scheffer-Bischorst, Neuordnung p. 55.) welcher, wol in entscheidender Weise, gegen Grauert spricht, hat dieser übersehen.

[4] Grauert p. 517.

einen ganz andern Sinn unterzulegen, als dieser ihn bei Scheffer-B. hatte; denn letzterer nennt die eigentlichen Wäler diejenigen, welche factisch über die Wal entscheiden, Grauert diejenigen, welche rechtlich eine perfecte Wal zu Stande bringen; die Folge ist, dass Grauert darin Scheffer-B. zu widerlegen sucht: die Wal werde rechtlich perfect durch das alleinige Votum der Cardinalbischöfe, was Scheffer-B. gar nicht behauptet; den Leser muss dies natürlich verwirren. — Peinlichere Aufmerksamkeit als den Terminis der modernen Autoren lässt Grauert denen der Decretale angedeihen; leider, wie mir scheint, mit wenig Glück. Nach einer ausführlichen Erörterung über die mittelalterlichen Walen im Allgemeinen[1] kommt Grauert zu dem Resultat[2], die «*tractatio de electione*» sei der «*Candidatenvorschlag*»; dieser sei das Recht, welches die Decretale i. n. den Cardinalbischöfen zuerkenne[3]. Hiefür glaubt Grauert einen schlagenden Beweis beigebracht zu haben; allein die ganze Deduction fällt in sich zusammen, sobald man die von Grauert zum Beweise angezogene einzige, momentan überzeugende Stelle[4] genau betrachtet. Sie ist dem Testament Gregors VII entnommen und lautet: «Interrogatus ante diem tertium obitus sui ab episcopis et cardinalibus, qui tunc praesentes erant, *quid post obitum de Romanae sedis ordinatione juberet*, respondit, ut, si aliquo modo possent, eundem Desiderium ad hoc officium promoverent. .... Si vero hunc nullatenus flectere ad ista valerent, aut archiepiscopum

[1] Grauert p. 516 ff.

[2] Ibid. p. 531 u. 534.

[3] Diese Auslegung Grauerts ist im Wesentlichen nur eine Uebertreibung von Weizsäckers sehr richtiger Proposition: die tractatio sei nur die Vorberathung über die Wal, während die «Wal im engeren Sinn», d. h. die rechtsgiltige Wal gemeinsam durch die Cardinalbischöfe und Cardinalcleriker bewirkt werde; Theol. Jahrb. 1872 p. 507.

[4] Grauert p. 533.

Lugdunensem Ugonem aut Ottonem Hostiensiem aut Lucensem episcopum, quem prius ex iis habere possent, in papam eligere post obitum quantocius festinarent .... Convenientes post haec ad praedictum abbatem episcopi et cardinales coeperunt eum super *praefati pontificis judicio* appellare, utque in tanta temporis necessitate periclitanti subveniret ecclesiae papatum suscipiendo instantissime flagitare.» Auf diese Stelle gestützt sagt Grauert: hier ist *judicium* = *Candidatenvorschlag*; im Decrete setzt er dann das judicium der Cardinalbischöfe in Parallelismus zur tractatio; somit sei auch tractatio = Candidatenvorschlag. Allein *judicium*, meist mit dem Beisatz supremum, ist wie im Alterthum, so auch im Mittelalter terminus technicus für den «*letztwilligen Entscheid*», für «das Testament», und dass es hier nur dies und nichts anderes bedeuten kann, liegt auf der Hand. Dies ist die einzige Stelle, auf welche sich Grauert[1] stützt; mit seiner falschen Uebersetzung von judicium wird sein ganzer Beweis hinfällig; denn die Stellen, welche Grauert ausserdem subsidiär zuzieht, um dem tractare den Terminus des Candidatenvorschlagens aufzuprägen[2], beweisen nichts; dass in vielen Fällen die «tractatio», d. h. die Verhandlung über die Wal, die Einleitung der Wal, mit einem Candidatenvorschlag endete, beweist eben nicht, dass

[1] Grauert p. 533 f. Ich muss übrigens anerkennen, dass Grauerts Beweis im ersten Augenblick viel Bestechendes hat; sobald man freilich auf die mehrfache Bedeutung von judicium gekommen, auf welche mich Herr Prof. Dr. Scheffer-Boichorst aufmerksam zu machen die Güte hatte, sieht man mit Bedauern die einnehmende Darstellung wie ein Kartenhaus zusammenfallen.

[2] l. c. p. 517 ff., 529. Man vergleiche damit die von Zöpffel, Pabstwalen p. 29 ff. beigebrachten Stellen, welche den gegentheiligen Beweis erbringen sollen, dass tractatio de electione = electio, so wird man sich davon überzeugen, dass «tractatio» weder Wal noch Candidatenvorschlag heissen muss, sondern beides heissen kann. Der Anschauung Zöpffels, tractatio sei gleich electio, «eigentliche Wal» hat sich Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 53 angeschlossen; dies ist selbstverständlich gerade so wenig haltbar als das von Grauert, wie er meinte, Nachgewiesene.

sie bis zum Vorschlag eines Candidaten führen und gerade mit diesem enden musste, vielmehr heisst tractatio de electione nichts anderes als, wörtlich übersetzt, «Verhandlung über die Wal»; was das Resultat dieser Verhandlung sein musste, darüber sagt dieser Ausdruck an sich nichts. — Von den hier widerlegten Ausführungen von Grauert hat sich Martens[1] ebenso einnehmen lassen, wie von den durch Scheffer-B. des Irrthums überführten Erörterungen Panzers; auch auf diesen Theil von Martens Arbeit weiter einzugehen, liegt somit keine Veranlassung mehr vor. — Mit Recht erklärt es dagegen Martens[2] für einen *Irrthum Grauerts*, wenn dieser meint, die Decretale habe den *Cardinälclerikern* nicht nur das Recht zuerkannt, den Vorschlag der Cardinalbischöfe zu verwerfen, sondern sogar selbst gewissermassen *Gegenvorschläge* zu machen. Dass damit der Sinn des ganzen Decrets missverstanden, welches eben die alleinige Initiativgewalt in die Hand der Cardinalbischöfe legen will, erhellt deutlich; das Vorrecht der Cardinalbischöfe würde dadurch zu einer Seifenblase; aber schon der Wortlaut verbietet eine solche Interpretation. — Grauerts Erörterungen zu § 1 und den auf ihnen fussenden Angaben von Martens kann ich somit nicht beitreten. Das hauptsächlichste Resultat von Grauerts Untersuchung ist für mich, dass *der einfache Ausdruck «eigentliche Wal» unbrauchbar* geworden ist durch die ihm von Grauert verschaffte Doppelsinnigkeit; statt seiner werde ich deshalb in der Folge *«factische Entscheidung der Wal»* und *«rechtlich perfecte Wal»* sagen, je nachdem es mehr auf die von der Decretale statuirten *Machts- oder Rechtsverhältnisse* ankommt.

Auch von *Grauerts weiteren Resultaten* kann ich mir

[1] Martens XX p. 227.

[2] l. c., Grauert l. c. p. 538.

nur weniges zu eigen machen. — Das von ihm in der Decretale entdeckte[1] *nachträgliche Iudicium der Cardinalbischöfe*, eine Art von Placet, ist aus dem Wortlaut des § 2 doch wirklich nicht herauszubringen; der Eingang dieses Paragraphen sagt ja ausdrücklich[2], hier würden nicht ergänzende Bestimmungen, sondern lediglich die Motivirung und canonische Rechtfertigung des § 1 folgen. Letztere soll dadurch geschehen, dass die in § 1 neuerlassene Pabstwalordnung als eine Interpretation des von Leo I ausgegebenen Gesetzes über die Bischofswal hingestellt wird. Dies hatte natürlich seine Schwierigkeit[3], da eine Bischofswal und eine Pabstwal eben sehr verschiedene Dinge sind; daher die Gezwungenheit des § 2, zu deren Erklärung es der Entdeckung Grauerts nicht bedarf. — Aehnlich verhält es sich mit der «*Immutation und symbolischen Investitur*» *Grauerts*[4]; von einer solchen steht in der Decretale selbst rein nichts. Im Gegentheil! Das Decret unterscheidet den *Fall einer normalen Wal* — in diesem findet *reale Investitur = Inthronisation* statt — und einer *annormalen Wal* — in diesem tritt *gar keine Investitur*, auch keine symbolische ein; vielmehr werden für den letzteren Fall dem electus als solchem und ohne alles Weitere die vollen päbstlichen Rechte zugesprochen, um in ihren Besitz zu gelangen, bedarf es dann gar keiner Investitur, weder einer realen noch einer symbolischen[5]. Ein solcher schematischer Uebergang, wie ihn Grauert

[1] Grauert p. 561 ff.

[2] «Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si perspectis diversorum patrum regulis sive gestis etiam illa beati praedecessoris Leonis sententia recolatur»: . . .

[3] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 86 ff.

[4] Grauert, p. 549 ff.

[5] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 15 f.: § 1, 5 und 6 der Decretale.

annimmt, ist nicht im Geiste der lebendigen Rechtsbildung: vielmehr hat sich zuerst die absolute Nothwendigkeit einer realen Investitur, einer Inthronisation in Rom, als hinderlich erwiesen und wurde diese deshalb, zunächst ohne Ersatz, abgeschafft; dann erst zeigte sich, dass man zu weit gegangen, und die entstandene Lücke im Recht wurde ausgefüllt durch die symbolische Investitur. Welche Bedeutung man unmittelbar nach Erlass des Decrets der realen und der symbolischen Investitur zumass, zeigt der *Kampf zwischen Alexander II und Cadalus* am besten: dieser, im Besitz der Insignien, strengt alles an, um seine Inthronisation zu erzwingen, jener, inthronisirt, gewählt von den Cardinalbischöfen und die vollen pontificalen Rechte ausübend, empfindet es doch unangenehm, dass Cadalus im Besitz der Insignien[1]; wir sehen, *factisch war beides von Bedeutung: Investitur und Inthronisation, rechtlich aber war die Investitur für sich allein ohne Bedeutung*, denn Cadalus nannte sich immer nur electus, Alexander dagegen führte die vollen päbstlichen Titel und übte die päbstlichen Rechte aus, auch ohne Investitur, eben weil ihn dazu das Decret von 1059 berechtigte, welches von allen Aeusserlichkeiten für den Nothfall absah und nur die einstimmige Erhebung durch die Cardinalbischöfe forderte. — Ebenso wird *Grauerts*[2] *Versuch einer Verbindung von § 3 und § 4* wol kaum Beifall finden; *sprachlich* erscheint diese Verbindung *unnöthig*, da § 4 als Clausel ganz wol absolut stehen kann, um so mehr, als das «(hoc)statuimus» aus den Eingangsworten des Decrets sich ohne alle Schwierigkeiten ergänzen lässt; *sachlich* aber würde diese Verschmelzung zu ganz *unhaltbaren Consequenzen* führen,

[1] Petrus Damiani opp. Migne (144) I p. 242: Habes nunc forsitan mitram, habes juxta morem Romani pontificis rubeam cappam....

[2] Grauert p. 570.

weshalb Grauert[1] bei seiner Interpretation von § 4 selbst auf diesen Versuch verzichtet hat, indem er diesen unabhängig von § 3 behandelt.

Der *zweite Hauptpunkt der gegenwärtigen Controverse* ist die *Interpretation des § 4 d. p. F.*, die Frage, *welche Rechte auf Beeinflussung der Papstwal die Decretale Heinrich IV und seinen Nachfolgern zuerkenne:* in diesem Punkt gehen Scheffer-B., Grauert und Martens nach drei verschiedenen Seiten auseinander. — Aus dem *Zeugniss des Petrus Damiani* sucht Scheffer-B.[2] zu erweisen, dass das Recht des Königs schon bald nach der Decretale resp. Erlass der päbstlichen Concession, auf die sich das Decret zurückbezieht, in einer *Zustimmung des Königs* zu der durch Cardinal-Bischöfe und Clericer *vollzogenen Wal* gefunden wurde, obwol das Decret selbst sich nicht dahin ausspreche. Theils durch mehr allgemein gehaltene Deductionen, theils *ebenfalls aus Petrus Damiani, sucht Grauert*[3] *das Gegentheil* herauszubringen, dass nämlich Heinrich in der Decretale keine Befugnisse nach der Wal, sondern allein *ein der Wal vorangehendes jus exclusivae*, das Recht unliebsame Candidaten, personae minus gratae, zu streichen, zuerkannt worden sei. Die apriorische Ausführung, dass uns, d. h. Grauert, ein königliches Placet nicht zweckmässig erscheine, beweist durchaus nicht, dass Nicolaus II ebenso denken musste; ihm konnte ein solches Placet ganz angemessen erscheinen

[1] Grauert p. 571-578.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 97 ff.; Grauert p. 571 irrt sich über Scheffer-Boichorst's Meinung.

[3] Grauert p. 571 ff.

und ob dies der Fall war, können eben nur die Urkunden zeigen. Was aber das *Zeugniss Damianis* anlangt, so hat Grauert in dessen Angaben so viele *Widersprüche* nachzuweisen gesucht, dass dieser Autor jedenfalls für Grauerts Interpretation keine sichere Stütze mehr bieten kann. Andererseits aber bedürfen auch die Angaben, welche Scheffer-B., über das Recht des Königs machte, einer erneuten Prüfung, namentlich im Hinblick auf Martens Erörterungen über § 4. Was jedoch Damiani betrifft, so ist schon hier zu betonen, in Wirklichkeit stehen die Widersprüche, welche Grauert bei Damiani gefunden, in dessen Schriften nicht; Damiani spricht nicht theils von einem Einspruchsrecht des Königs vor, theils in, theils nach der Wal, sondern ganz allein nur von dem letzteren; immer erst hat Heinrich nach den Cardinalbischöfen und -clericern sein Votum abzugeben, der einzige Unterschied der Präcisirung der Rechte des Königs bei Damiani ist, dass *1061 der König als ultimus inter laicos* dagegen *1062 als primus inter laicos* «in electione (semper) *ordinandi pontificis*» *locirt* wird; den genaueren Nachweis führe ich in der folgenden Abhandlung. — Sowol von Scheffer-B. als von Grauert weicht Martens[1] in seiner Auslegung des § 4 d. p. F. ab; allein wie im Gefolge von Panzer und Grauert, so auch auf eigenen Bahnen scheint mir Martens nicht viel Glück zu haben. Zunächst zwar hält sich Martens[2] in der Präcisirung der Rechte des Königs an Damiani nach Scheffer-B.'s Auslegung, indem er mit diesem erklärt, der *Consens des Königs* sei nicht vor, sondern *nach der Wal* eingetreten, jedoch ohne die nach

[1] Martens, XX p. 236 ff.

[2] Grauerts p. 571 ff. Einwände gegen die Uebereinstimmung von Damianis Angaben unter sich mit einer Kritik oder gar eingehenderen Widerlegung zu bedenken, fand Martens nicht für nöthig; die Belobung wegen Fleisses möchte Grauert dafür wol kaum entschädigen.

Grauerts Einwänden nothwendige erneute Prüfung von Damianis Angaben vorzunehmen oder andere haltbare Beweise für seine Auffassung beizubringen. Hier sich an Scheffer-B.'s Auslegung des Damiani anschliessend, hat aber nun Martens[1] *zwei ganz neue Theorien über Sinn und Herkunft der im § 4 d. p. F. Heinrich IV zuerkannten Rechte aufgestellt*; einerseits nämlich habe Nicolaus vor der Sinode zu Rom von 1059 weder zu Siena noch zu Sutri irgendwelche diesbezüglichen Concessionen an die Reichsregierung gemacht — obwol der § 4 sich ausdrücklich: sicut jam concessimus: auf eine solche Concession zurückbezieht: andererseits ständen die in § 4 Heinrich zuerkannten Rechte in gar keiner Beziehung zum Patriciat, denn dieser sei weder erblich gewesen, noch je von Nicolaus II anerkannt worden, noch habe er überhaupt eine kirchenpolitische Bedeutung gehabt — obwol dies alles der päbstliche Petrus Damiani behauptet. Vielmehr meine das *sicut jam concessimus* in § 4 nur die Anwartschaft auf das *Kaisertum*, welche zu Sutri oder Siena Heinrich IV zuerkannt worden sei, eine Zusicherung, welche die Decretale erneuert. *Für das Imperium als solches* sei aber nun *durch den § 4 ein ganz neues Recht der Beeinflussung der Pabstwal geschaffen* und dieses Recht auch Heinrich IV als Inhaber der spes imperii ertheilt worden. Nun, das *wäre doch ein merkwürdiger Verlauf der Dinge* gewesen: Benedict X ist Pabst: mit Hilfe der deutschen Regierung wird Nicolaus II als Gegenpabst aufgestellt; das Reich lässt sich dafür von letzterem nicht die altherkömmliche Patricialgewalt erneuern, sondern nur die Anwartschaft auf das Kaisertum ertheilen und zwar für einen 8jährigen Knaben. Zu dieser für sich allein doch ziemlich fernliegenden Gabe, welche Nicolaus zu der Zeit

[1] Martens XX p. 240 ff.

gewährt, da er in allererster Linie auf die Unterstützung des Reichs sich angewiesen sieht, fügt er nun zu einer späteren Zeit, da er seine Gegner niedergeworfen und im Vollbesitz der päbstlichen Gewalt mit den Normanen über einen Bund gegen das Reich unterhandelt, aus purer Grossmut ein weiteres Privileg: das Recht, dass dem Kaiser als solchem ein Einfluss auf die Pabstwal zustehen solle! Im übrigen möchte es genügen, auf die *Erneuerung des Patriciats* bei der auf das Decret unmittelbar folgenden *Wal des Cadalus* und auf die *Anerkennung des Patriciats durch Alexander II im Jahre 1062* hinzuweisen. Auf die Beweise, welche Martens für seine Theorien beibringt, glaube ich hier nicht näher eingehen zu müssen; sie bestehen darin, dass Damiani zugemutet wird, er habe 1062 die Erblichkeit des Patriciats und dessen kirchenpolitische Bedeutung, sowie die Beziehungen des § 4 des Decrets auf den Patriciat erfunden, worüber Abhandlung 2 im Zusammenhange handelt.

Was ist nun der *heutige Stand der Controverse? Scheffer-B's textkritische Resultate* sind allgemein angenommen; seine *Widerlegung von Panzer* möchte die *Frage der Datirung* definitiv beantwortet haben; die *positiven Aufstellungen von Grauert* — von einzelnen Stichhaltigen abgesehen — *und von Martens* möchten die *Lösung kaum näher gerückt* haben. Somit möchte man es wol für das Beste halten, zu Scheffer-B's Interpretation der Decretale zurückkehren. Allein schon dass Grauert die bisherige Frage, welche *Machtverhältnisse* die Decretale statuire, in die Frage verwandelt, welche *Rechtverhältnisse* dieselbe festgesetzt, erfordert eine erneute Prüfung des Decrets nach beiden, scharf zu trennenden Gesichtspunkten; dazu kommen sodann die *Anfechtungen der Zeugnisse Damianis* durch Grauert und Martens und die *Theorien*, welche Martens *über das ius imperatoris* in eligendo papa aufgestellt

hat; diese verlangen eine *erneute Erörterung der in* § 4 *d. p. F. Heinrich IV zuerkannten Rechte*. Diesen beiden Punkten wende ich mich im Folgenden zu.

Zunächst versuche ich die Anordnungen des Decrets für die *canonische Pabstwal* durch 1) die Cardinalbischöfe, 2) die Cardinalcleriker und 3) den niedern Clerus und das Volk, wie sie sich aus § 1, § 5 *und* § 6 ergeben[1], bestimmt zu zeichnen. — Das Decret unterscheidet *zwei Walfälle*, die *Wal unter normalen Verhältnissen* und die *Wal unter Ausnahmezuständen*; die Bestimmungen für die letztere sind am Schluss des Decrets in § 5 und § 6 gegeben. Daraus, dass die Anordnungen über die Wal unter anormalen Verhältnissen auch hinter den Bestimmungen über die Rechte Heinrichs stehen, ergibt sich unmittelbar, dass hier die Möglichkeit gegeben werden sollte, event. eine *rechtsgiltige Wal auch ohne Rücksicht auf die Rechte des Reichs* zu vollziehen. Wie aus dieser Stellung des *§ 5 und § 6*, so ergibt sich aber auch aus dem Wortlaut derselben in mehrfacher Hinsicht eine werthvolle Beleuchtung des Sinnes und der Tendenzen der Decretale; sie lauten: § 5. «Quod pravorum atque iniquiorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio in Urbe fieri non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, jus potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruentius judicaverint.» § 6. «Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is, qui electus est, in apostolica sede juxta consuetudinem inthronizari non valeat, electus tamen

[1] Text bei Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 14 ff.

sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam fecisse cognoscimus.»

Die *Bestimmungen*, welche hier *für den Ausnahmefall* getroffen werden, sind somit folgende: 1) Die *Bezeichnung des Walorts* wird lediglich dem *Gutdünken der Cardinalbischöfe* überlassen: «ubi congruentius judicaverint»; 2) Die *perfecte Wal wird allein durch die Cardinalbischöfe vollzogen*: cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, jus potestatis obtineant eligere»; denn die Anordnung, dass clerici religiosi und laici catholici zugezogen werden müssten, hat nur den Zweck die rechtliche Fiction einer Wal durch 3 Klassen von Wälern aufrecht zu erhalten; factisch ist diese Bedingung ohne jede Bedeutung, und soll es auch sein, wie das «licet paucis» beweist; denn einige Cardinalcleriker und römische Laien konnten jedenfalls immer von den Cardinalbischöfen für ihre Massregeln aufgetrieben werden; 3) Der von den Cardinalbischöfen *Gewälte tritt als electus in die vollen pontificalen Rechte* und Befugnisse ein unter *Wegfall aller ceremoniellen Bedingungen*, insbesondere ohne an die Inthronisation in Rom gebunden zu sein, welche bisher das Pfand dafür gewesen, dass im Sinne des römischen Volks gewählt wurde.

Ferner ergeben sich *aus diesen Ausnahmebestimmungen* folgende *Schlüsse für die Wal im normalen Fall:* 4) In § 5 sind drei Walfactoren unterschieden: cardinales episcopi, clerici religiosi, laici catholici; parallel zu diesen 3 Begriffen des § 5 gibt § 1 drei Satzglieder, im ersten wird von den cardinales episcopi, im zweiten von den cardinales clerici, im dritten von dem reliquus clerus et populus gesprochen; hieraus ergibt sich, dass die *Decretale immer nur drei Walfactoren* und nicht, wie Scheffer-B. für den normalen Fall annahm, vier bestellte und dass ferner die *religiosi*

clerici nicht, wie Scheffer-B. glaubte, mit dem reliquus clerus, sondern *mit den cardinales clerici gleichzusetzen* sind[1]; letzteres hat Grauert[2] auch auf einem andern Wege nachgewiesen. 5) Ersatzweise tritt für die pura, sincera atque gratuita electio in Urbe im Ausnahmefall die Wal allein durch die Cardinalbischöfe ein; somit ist das *Charakteristikum der gratuita electio* in Urbe auch im normalen Fall die *Wal nach dem Willen der Cardinalbischöfe*; diese sind also im normalen Fall, wenn auch nicht rechtlich die alleinigen, so doch factisch die ausschlaggebenden, die «eigentlichen Wäler». 6) Der *gleiche Schluss* auf die massgebende Stellung, welche die Cardinalbischöfe im normalen Fall einnahmen, ergibt sich ferner aus der *Gleichsetzung der Rechte der Cardinalcleriker und Laien im anormalen Fall,* in welchem bei der Theilnahme nur in der Form der rechtlichen Fiction «licet paucis» aufrechterhalten wird. 7) Ihre *definitive Sicherheit* endlich möchte diese Behauptung, dass die *Cardinalbischöfe in jedem Fall die ausschlaggebende Stimme* bei der Wal erhielten, gewinnen, wenn man sich die Frage vorlegt: wer statuirt den Ausnahmefall? Offenbar doch, obwol dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, die Cardinalbischöfe; denn ihnen wird allein das Recht der Secession aus Rom und die Befugniss zuerkannt, aus eigener Initiative zu wählen. Jede Wal ohne Initiative und Praesidium der Cardinalbischöfe wird dagegen in der Bannformel als schismatisch und häretisch gebrandmarkt.

Eben diese Unterscheidung von normaler und anormaler Wal enthält aber zugleich eine wesentliche Beschränkung der

[1] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 81 ff.; Giesebrecht, Münchener histor. Jahrb. 1866 p. 161 f. — Hiernach ist die von Scheffer-B. p. 81 angezogene Stelle Damianis so zu interpretiren: der senatus sind die zwei ersten Wälerclassen, der clerus inferioris ordinis und der populus die dritte.

[2] Grauert p. 539 f.

absoluten Gewalt der Cardinalbischöfe, indem sie dieselben zunächst auf die Verständigung mit dem Cardinalclerus, dann mit dem niederen Clerus und Volk hinweist; und zugleich wird durch die Ausdrücke «adhibeant» und «consensus» die verschiedene Bedeutung ausgedrückt, welche bei der normalen Wal den beiden letzteren Factoren zuerkannt wird, ersteren ein geordneter Beitritt, letzteren der Massenapplaus[1]. Darin aber, dass der Recurs auf die Ausnahmebestimmungen an ein Verlassen der Stadt geknüpft wurde, lag das Gemässigte dieser Neuordnung der Pabstwal, indem sie dadurch den Cardinalbischöfen empfahl, nur im äussersten Notfall zu verzichten auf die Verständigung mit dem Cardinalclerus, dem übrigen Clerus und Volk. Andrerseits sollte freilich den Cardinalbischöfen der Weg offen gelassen werden eine Wal im Sinne des universalen und rein clericalen Pabstums und im Gegensatz zu irgendwelchen anderen, insbesondere zu laicalen und localrömischen Bestrebungen unter allen Umständen durchzusetzen; eben damit, dass für den Nothfall die Secession der Cardinalbischöfe und des Pabstums selbst aus Rom in diesem Decret seine Rechtfertigung bekam. — Damit ist aber nun die *Frage* berührt, *gegen wen in erster Linie diese Neuordnung der Papstwal gerichtet* ist. Diese ist bei der rein positiven Fassung der Decretale aus der innern vergleichenden Kritik derselben nicht zu beantworten, sondern nur durch den *Rückgang auf ihre Entstehungsverhältnisse. Nicolaus II* gelangte auf den päbstlichen Stuhl in Folge einstimmiger Wal durch die Cardinalbischöfe ausserhalb

1 Mit dieser Auffassung möchte wol auch c. Weizsäcker übereinstimmen, welcher mit Recht gegen Zöpffel, dem sich Scheffer-Boichorst darin anschliesst, geltend macht, in der Decretale seien eben drei Walfactoren unterschieden und eine einfache Identificirung der Rechte der beiden letzteren desshalb unzulässig. cf. « c. Weizsäcker, Theol. Jahrb. 1872 p. 501 ff. » Nur im anormalen Fall wurden Cardinalclerus und (übriger Clerus) und Volk rechtlich gleichgesetzt, factisch von der Wal beide ausgeschlossen.

Roms und Inthronisation in Rom vermittelst der Unterstützung des Reichs und seines Vicars für Italien, Gotfrid von Lothringen-Toscona; seine *Gegner* waren *der römische Adel* und ein Theil des Cardinalclerus, welche Benedict X erhoben hatten. Vielleicht zu sehr ist der Gedanke betont worden, das Decret sei einer *apologetischen Tendenz* entsprungen, dem Bestreben Nicolaus' II, seine unregelmässige Wal und Erhebung nachträglich zu rechtfertigen; zur Zeit, da Nicolaus die Decretale erliess, war er bereits im vollen Siege, einer solchen Apologie bedurfte er nicht mehr, der Erfolg hatte für ihn bereits entschieden. Aber aus den Erfahrungen, welche man gemacht, hatte man allerdings seine Schlüsse gezogen und insofern trägt das *Decret* einen *offensiven, einen polemischen, nicht einen nur rechtfertigenden Charakter*. Gegen wen aber war diese Offensive in erster Linie gerichtet? Doch wol gegen diejenigen, welche sich eben als *die natürlichen Gegner der universalistischen und clericalistischen Reformcurie* gezeigt hatten, *den römischen Adel* und seinen Anhang, welcher einen localen Papst aus seiner Mitte oder doch seiner Richtung auf den apostolischen Thron erheben wollte. Allerdings hatte eine Zeit lang die Verbindung der römischen Barone mit dem Reich und dann mit den unteritalischen Normannen gedroht, aber das Centrum aller Gegnerschaft gegen die Reformcurie war und blieb der römische Adel. Somit ist *das Decret in erster Linie darauf gerichtet, dass künftig jeder Versuch des laicalen Rom, einen Papst seiner Farbe zu erheben, von vorn herein abgeschnitten sein solle*; erst in zweiter Linie wendet sich die Decretale gegen den etwaigen Anhang dieses römischen Adels, sei es der Cardinalclerus, seien es andere weltliche italienische Gewalten, sei es das Reich. *Direct und in erster Linie ist die Decretale keinenfalls gegen die deutsche Regierung gerichtet*, welche eben noch durch die Hilfe, die sie Nicolaus geleistet, ihr Einver-

ständniss mit der Reformcurie bewiesen und von der bei der Minderjährigkeit[1] Heinrichs IV eine selbständige Opposition gegen die Bahnen, auf denen die Reformpartei weiterging, wol kaum befürchtet wurde.

Die *Bestimmungen von* § *1*, § *5*, § *6* zielen hiernach dahin, *dauernd die Wal eines Papstes im Sinne der Reformpartei*, welche ein auf *Universalismus* gerichtetes, von allen localen und nichtkirchlichen Einflüssen befreites, *rein clericales* Pontificat erstrebt, *zu sichern*. Um dies zu erreichen, wird die *ausschlaggebende Stimme bei der Wal den Cardinalbischöfen übertragen*, welche durch ihre ganze Stellung und speciell in ihren damaligen Vertretern die sicherste Garantie für Erhaltung dieser Bestrebungen boten. Durch die *Unterscheidung des normalen und anormalen Falles* werden aber diese zwar einerseits in den Stand gesetzt unter allen Umständen eine Wal in ihrem Sinne, in letzter Linie auch dem Reiche zum Trotz, durchzusetzen und zwar als die alleingiltige, andererseits aber werden sie auf die möglichste Berücksichtigung des Cardinalclerus und dann auch des Volks von Rom hingewiesen. — In wiefern nun die rein clericalistiche Tendenz dieser Paragraphen des Decrets auch dessen Stellungnahme zum Papstwalrecht des Reichs beherrscht und welche concreten Bestimmungen die Decretale über dieses im § 4 d. p. F. betrifft, versucht das Folgende zu zeigen.

Aus dem oben Gesagten *wiederhole* ich zunächst, dass die *absolute Verbindlichkeit des* § *4 durch die nachfolgenden*

[1] Dass diese gerade einen geeigneten Angriffspunkt für die Curie geboten, kann nicht eingewendet werden, da es unpolitisch gewesen wäre, durch directe Offensive das Reich auf die Seite der römischen Barone zu treiben, statt diese momentan gefährlichere und feindlichere Gewalt zunächst unschädlich zu machen.

§§ *5 und 6 aufgehoben* wird. Selbst wer von der Annahme ausgeht, der Bruch des Reichs mit der Curie habe seinen Grund in der Decretale, und nicht vielmehr in der Belehnung der Normannen mit Unteritalien durch den Pabst, darf also doch nicht den § 4 unter dem Gesichtspunkt interpretiren, dass er der Grund des Zerwürfnisses gewesen, da ein solches schon in § 5 und § 6 seine hinreichende Motivirung erhalten könnte. — Ferner wiederhole ich, dass es sich in § *4* um *Bestimmungen über den Patriciat* handelt, obwol derselbe nicht ausdrücklich genannt wird; denn nicht nur der ganze politische Zusammenhang der vorangegangenen Ereignisse, sondern insbesondere auch die Erneuerung des Patriciats bei der Wal des Cadalus und die Anerkennung desselben von Seiten Alexanders i. J. 1062, endlich aber namentlich das ganz bestimmte und zuverlässige Zeugniss des Petrus Damiani beweisen dies zur Genüge.

Ich wende mich nun zur *Auslegung von* § *4* selbst. — Scheffer-B.[1] betitelt diesen Theil der Decretale mit «*das Recht des Königs*». Allein im Decrete selbst wird Heinrich nicht nur als «König» definirt, obwol ein Missverständniss ausgeschlossen gewesen wäre, sondern er wird genannt «Heinricus, qui impraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur». Vielleicht möchte diesem *Zusatz «futurus imperator»* doch grösseres Gewicht beizulegen sein, als dies von Seiten Scheffer-B's und Grauerts, sowie in der früheren Forschung geschehen ist[2]. Freilich der Auffassung von Martens kann ich desshalb doch nicht beitreten, wenn er sagt, § 4 habe gar nichts mit dem Patriciat zu schaffen, vielmehr treffe er die Bestimmung, dass *dem Kaiser, als solchem, nicht als Patri-*

[1] Neuordnung p. 91 ff.

[2] Zuerst ist Martens dieser Zusatz aufgefallen; l. c. XX.

cius, das Recht zustehen solle, vor Abschluss der Wal seine Zustimmung zu ertheilen, d. h. nachdem die wirkliche Wal vollzogen durch Cardinalbischöfe und Cardinalcleriker und nachdem das Volk seinen Solennitätsconsens gegeben; diese Zustimmung des Kaisers habe aber rechtlich nicht mehr Bedeutung, als die des Volks. *Diese Theorie erscheint durchaus verfehlt.* Im Gegentheil! Es handelt sich[1] in § 4 nur um den Patriciat; aber die *Bestimmung, welche der Beisatz «futurus imperator» trifft, ist: Kein König, sondern nur der Kaiser, resp. der Inhaber der spes imperii, kann Patricius sein.* Somit schafft § 4, nicht wie Martens will, ein neues Recht für den Kaiser, als solchen, sondern beschränkt das alte Recht Heinrichs IV, des Königs, indem es verfügt: Heinrich ist Patricius, nicht sofern er König ist, vielmehr nur als Inhaber der spes imperii[2]; damit spricht die Decretale allerdings eine *nicht unwesentliche Beschränkung der Patricialgewalt* des Reichs aus, *keine materiale, aber eine formale*, keine innere, aber eine äussere; das «Recht des Königs» wird zu einem Rechte des Kaisers als Patricius gemacht. — Dieser Gedanke, dass nur dem universalen und geistlich-angehauchten Kaisertum, nicht aber dem rein weltlichen und localen deutschen Königtum Pabstwalrechte zustehen sollen, liegt auf der Linie der oben ausgeführten *universalistischen und clericalistischen Tendenz der ganzen Decretale* und findet in dieser seine Bestätigung und denselben Gedanken, dass nur das Imperium und das Summum sacerdotium annähernd coordinirte Grössen seien, spricht auch Damiani in der disc. sinod. aus. — Allein man wendet ein, damit werde Nicolaus II die Annahme zugemutet, das Pabstum sei

[1] Cf p. 38 ff.

[2] Dass aber der Besitz der spes imperii an eine päbstliche Concession gebunden und nicht dem deutschen König, als solchem, zuerkannt wird, darüber unten p. 26.

berechtigt zu einer *eventuellen Translation des Kaisertums* von der deutschen auf eine andere Nation: dies liege der Zeit vor Gregor noch ganz fern. Nun, ganz so unerschwinglich waren der Zeit Nicolaus' II ähnliche Gedanken doch nicht; die Erinnerung[1] an die italienischen Kaiser des 9. und 10. Jahrhunderts war in Italien noch keineswegs erloschen, ja wir haben sogar ein, wenn auch unsicheres, Zeugniss, dass Stephan IX an eine Uebertragung des Imperiums auf seinen Bruder Gotfrid von Lothringen-Toscana dachte[2]; und dann, waren es denn nicht zum Theil dieselben Männer, welche 1059 die Politik der Curie leiteten und welche die Krone 20 Jahre später von Heinrichs IV Haupte rissen; war es nicht derselbe Damiani[3], welcher die Decretale 1059 unterschrieb, 1061 und 1062 so lebhaft vertheidigte und welcher *1065 Heinrich mit Entsetzung durch den Pabst, mit Spaltung des Kaisertums droht*, wenn er den Befehlen der Curie nicht nachkomme? Allein dieser bestimmte Gedanke an eine ev. Translation ist durch meine Auslegung von § 4 überhaupt gar nicht einmal gefordert; nur das finde ich in diesem Satz ausgesprochen: ehe der deutsche König Kaiser ist, oder doch mindestens ehe er die spes imperii inne hat, kann er in Zukunft nicht mehr Patricius sein; und auch dass *Heinrich als Inhaber der blossen spes imperii:* «sicut jam sibi concessimus»: Pabswalrechte zuerkannt werden, erscheint lediglich als ein vorübergehendes Zugeständniss; seine *Nachfolger sollen nur als wirkliche Kaiser in die Patricialrechte eintreten:* «salvo debito honore .... successorum illius, qui personaliter hoc jus (= imperium) ab hac sede apostolica impetraverint.» — Das allerdings ist bestimmt damit ausgesprochen,

[1] Benzo M. S. H. XI.

[2] Jung, Gotfrid der Bärtige p. 32 f.

[3] cf. p. 62 ff.

wenn auch verdeckt, dass die *Curie bestreitet der deutsche König sei ipso facto futurus imperator;* die *Zuerkennung des Imperium behält sich die Curie als ihr Recht vor.* Allein *diese Auffassung*, dass das Imperium nur ein Glied sei in der Universalhierarchie des Pabstums, ja sogar die Hoffnung, dass ein Zeitpunkt eintreten werde, in welchem der Kaiser freiwillig seine Gewalt zurückgebe in die Hände des Bischofs von Rom, *war der Reformcurie schon damals ganz geläufig;* dies beweist das offene Bekenntniss des Petrus Damiani zu 1062 ganz unzweifelhaft[1].

Aus dem Zusatz «qui *futurus imperator* Deo concedente speratur» möchte sich aber nun *noch ein weiterer Schluss* ziehen lassen. Das Imperium wird, wie gezeigt, in der Decretale als abhängig von der Concession der Curie bezeichnet; andererseits aber wird gesagt, Heinrich ist Inhaber der spes imperii; also hat *die Curie Heinrich das Imperium concedirt* und es bleibt nur die *Alternative: entweder* findet diese Concession *hier erstmalig* statt, *oder* ist dieses Zugeständniss *früher schon* Heinrich gemacht worden und wird *hier nur recapitulirt.* Da es nun nicht wahrscheinlich ist, dass in dieser Decretale, welche sich im übrigen nur mit der canonischen Pabstwal beschäftigt und dem positiven Recht nur, soweit es unvermeidlich ist, Rechnung trägt, eine solche Concession ganz neu ertheilt werde; da wir andrerseits bestimmt wissen[2], dass der Anerkennung Nicolaus' II von Seiten des Reichs *Verhandlungen durch den Kanzler Wibert* vorausgingen; so liegt die Annahme nahe, dass das *Resultat dieser Verhandlungen* ein doppeltes war: 1) Die *Erneuerung des Patriciats für Heinrich IV;* welchen dieser erblich von seinem Vater überkommen hatte; 2) *Die Zusicherung des Kaisertums*

[1] cf. p. 62 f.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 106.

für Heinrich IV; vielleicht mit speciellem Hinblick auf die Aspiration Stefans IX und Gotfrids L.-Toscana, an Stelle des deutschen ein italienisches Kaisertum zu setzen[1].

Aus dem Zusammenhang würde sich bereits die Lösung von *zwei weiteren Fragen* ergeben : 1) *ob «sicut jam sibi concessimus» auf «qui futurus imperator Deo concedente speratur» und ob «hoc jus» auf das Imperium zu beziehen sei, oder ob mit beidem auf «salvo debito honore» zurückgegriffen werde;* 2) *ob der Passus «mediante cancellario Longobardiae W.» im Original gestanden oder erst später eingesetzt.* Doch möchte es sich lohnen auf beide Fragen noch genauer einzugehen. — Ueber die Beziehung der Concession und des Jus konnte man *vor Scheffer-B. sich nicht einigen; dieser verband beides mit dem salvo debito honore* und hierin schloss sich ihm Grauert an; dagegen wurde nun neuerdings von Martens[2] wieder die *Relation auf das Imperium* aufgenommen. Gegen die Beziehung des «sicut jam concessimus» auf «qui futurus imperator D. c. speratur» betonte Scheffer-B. besonders die darin liegende stilistische Härte; diese ist jedoch nicht sehr bedeutend und jedenfalls nicht entscheidend; um so mehr, als die Beziehung auf das unmittelbar vorangehende : «qui. . . . speratur» für das «sicut jam concessimus» näher liegt[3], als die auf das ferner stehende salvo debito honore. Aber es sind *zwei Gründe*, welche dazu *zwingen, die Concession und das jus auf das imperium und nicht auf den debitus honor zu beziehen.* In diesem so knapp gehaltenen Decret

[1] Dieses Resultat der Verhandlungen Wiberts ist ein der Würde des Reichs und seines Unterhändlers durchaus entsprechendes; erst durch einen nachträglichen Kunstgriff hat die Curie den Abmachungen mit Wibert eine Interpretation zu Ungunsten des Reichs gegeben.

[2] Martens XX p. 243.

[3] «Welcher erhofft wird als künftiger Kaiser, gemäss unserer schon gegebenen Concession.»

wäre einmal eine solche Häufung der Ausdrücke für die Verpflichtung der Curie gegenüber dem Reich sehr auffallend, wie sie die Wiederholung des debitus honor durch «sicut jam concessimus» ergeben würde; sodann aber würden wir für den zweiten Theil des Satzes ein schweres Zeugma erhalten, indem der debitus honor, die principielle Verpflichtung, als eine solche zugleich bezeichnet würde, welche erst noch von künftiger päbstlicher Ertheilung abhängig sei: «salvo debito honore. . . . successorum illius, qui hoc jus personaliter ab hac sede impetraverint.» Dieses Zeugma, welches im Grunde bei dieser Verbindung schon dem ersten Theil des Satzes innewohnte, aber erst im zweiten Theil ganz deutlich heraustritt, ist auch durch die Fassung von salvo debito honore als blosser Formel wol kaum zu heben; das «debito» hätte unter allen Umständen wegbleiben müssen[1]. — Hiernach wäre von dieser Seite betrachtet der *Inhalt von § 4 folgender*: 1) Durch die Bestimmungen von § *1—3* sollen die *principiell dem Kaiser zustehenden Patricialrechte nicht beeinträchtigt* werden. 2) Als *derzeitiger Inhaber dieser Rechte* wird *Heinrich IV* bezeichnet *auf Grund einer früheren Zusicherung des Kaisertum und des damit verbundenen Patriciats;* 3) *Inhaber dieser Rechte* werden *in Zukunft diejenigen Nachfolger Heinrichs* sein, *welche dieselben vermöge der Kaiserkrönung persönlich vom apostolischen*

[2] Man könnte schliesslich noch einwenden, es gebe einen schlechten Sinn, wenn man personaliter auf imperium beziehe, da das Kaisertum immer nur für eine Person, d. h. nicht erblich habe erworben werden können. Allein personaliter heisst hier nicht «für eine Person», sondern durch persönliche Anwesenheit, wie der Gegensatz «mediante cancellario Longobardiae W.» beweist; der § 4 sagt somit, von einer solchen Zusicherung des Kaisertums durch Vermittlung eines Unterhändlers könne in Zukunft nicht mehr die Rede sein, sondern wer das Imperium haben wolle, habe künftig personaliter nach Rom zu kommen. Diese Bestimmung ist analog der in derselben Zeit erlassenen, dass das Pallium niemand mehr geschickt, sondern nur persönlich in Rom geholt werden könne.

Stuhl erlangen werden. — Für diese Auslegung des § 4 spricht nicht nur der dadurch erzielte volle Parallelismus der Glieder, sondern vor allem auch dass sie die sonst unerklärliche Nennung von Heinrichs Nachfolgern vollkommen begreifen lässt.

In der *Frage ob der Passus: mediante cancellario Longobardiae W. von den Kaiserlichen in ihren Copien fälschenderweise eingesetzt, oder ob derselbe ursprünglich in der Decretale gestanden* und durch die Päbstlichen in ihren Abschriften getilgt worden sei, entscheidet sich Scheffer-B[1] für die Beantwortung im ersteren Sinn, die Mediation Wiberts sei eine *kaiserliche Fälschung;* denn es sei undenkbar, dass Wibert dem Reiche solchen Schaden habe zufügen lassen, wie das Decret wolle; allein nach dem oben Erörterten waren ja die Resultate von Wiberts Verhandlungen mit der Curie durchaus zu Gunsten des Reichs: Heinrich wurde der Patriciat erneuert, das Kaisertum zugesichert; erst die Decretale selbst schädigt das Reich, indem sie diese beiden Concessionen von einander abhängig macht und, wie oben ausgeführt, den Patriciat an das imperium kettet, indem sie andererseits durch § 5 und § 6 auch die absolute Verbindlichkeit der Heinrich zuerkannten Patricialrechte stillschweigend aufhebt. Damit ist der Hauptgrund Scheffer-B's gegen die Echtheit dieser Stelle hinfällig, dass Wibert das Reich nicht in der von dem Decret geforderten Weise verrathen haben könne: Wibert hat ganz im Interesse des Reichs bei seinen Verhandlungen mit der Curie gearbeitet; erst die Gruppirung und Deutung und der Zusammenhang, durch welche die Curie jene Abmachungen mit Wibert nachträglich verschleiert und abschwächt, bilden die Schädigung des Reichs; dass aber die Angabe gemacht wird,

[1] Neuordnung p. 105 ff., 107.

das, was in der Decretale von den Rechten Heinrichs gesagt wird, entspreche den ursprünglichen Abmachungen mit Wibert, war ganz im Interesse der Curie, welche desshalb den Passus einsetzte «mediante cancellario L. W.» *Hiermit ist zugleich der Einwand von Usinger hinfällig*, es sei *nicht curialer Gebrauch* gewesen, *den Mediator zu nennen;* vom sonstigen Gebrauch abzugehen, lag in dem Gesagten für die Curie der hinreichende Grund vor, dass eben der Schein erweckt werden sollte, die ertheilten Rechte seien die vom Reiche selber geforderten und nicht weniger. *Für die Echtheit von «mediante cancellario Longobardiae Wiberto»* sprechen aber noch *zwei Gründe;* einmal *das correspondirende personaliter* im zweiten Glied des Satzes, welches ohne das parallele mediante W. seinen Sinn verliert und unerklärlich wird; sodann aber — und dies scheint mir entscheidend —, dass *Wibert Canzler für die Lombardei*[1] genannt wird, während er in Wirklichkeit Canzler für Italien war; diese Betitelung hat zu keiner Zeit weder dem kaiserlichen noch dem wibertinischen Standpunkt entsprochen, kann also keinenfalls die Angabe über die Mediation Wiberts von dieser Seite herrühren; wol aber entspricht sie dem Standpunkt der Curie im Jahre 1059, welche das Reich auf die Lombardei zurückdrängen will, um im übrigen Italien, gestützt auf die constantinische Schenkung, frei walten zu können; wie sie ja noch im selben Jahre die Normannen mit Unteritalien als päbstliche Vassallen belehnte. *«Mediante cancellario Longobardiae W.» ist somit ein Bestandtheil des Originals der Decretale.*

[1] Auf diesen auffallenden Titel hat zuerst Usinger, Gött. Gel. Anz. 1870 p. 132 aufmerksam gemacht, ohne aber etwas aus ihm zu erschliessen; cf. Hinschius, Kirchenrecht I p. 253.

Formal habe ich oben die Pabstwalrechte Heinrichs IV und seiner Nachfolger bestimmt und gezeigt, dass dieselben factisch eine Bestätigung der herkömmlichen Patricialgewalt waren, nur dass diese allein dem Kaiser zuerkannt wurde. Allein hier erhebt sich nun schliesslich die *Frage: traf die Decretale auch materiale Anordnungen über den Inhalt dieser Pabstwalrechte des Patricius-Kaisers, und welche;* mit andern Worten, welche positiven Befugnisse bei der Pabstwal räumte das Decret dem Reiche ein? — § *4 gibt hierüber lediglich gar keinen Aufschluss;* was sagt die *Drecretale im übrigen* über diesen Punkt? Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass in der *tractatio de electione nichts über das Resultat dieser Verhandlung angegeben* ist, weder dass sie bis zur Aufstellung eines Candidaten, noch dass sie bis zum Vollzug der Wal führen müsse; ja an sich konnte diese tractatio de electione die Cardinalbischöfe selbst dahin führen, dass sie überhaupt nichts über den zu Wälenden beschlossen, sondern nur einen Walmodus feststellten, welcher die Nennung des Neuzuwälenden einem andern, d. h. dem Kaiser übertrug. *Somit gab die Decretale,* je nachdem die Dinge lagen, *sogar die Möglichkeit ziemlich vollkommen die Formen des Patriciats beizubehalten, wie sie unter Heinrich III geübt worden.* Das definitiv Neue an dieser Ordnung der Pabstwal war also allein, dass die Entscheidung, in welcher Weise gewält und damit zugleich inwieweit dem Patriciat Rechnung getragen werden sollte, der Macht der römischen Parteien, den Laien wie dem Cardinalclerus entzogen und lediglich den Cardinalbischöfen, als dem einzig rechtmässigen Walcomité übertragen wurde. Scheffer-B.[1] erklärt sich, wie ich, dahin, eine Beschreibung der Rechte Heinrichs im Decret sei nicht am Platze gewesen. Damiani[2] deutet den Sinn des Decretes dahin, dass es

[1] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 90, 94, 97; cf. oben p. 14.
[2] Cf. Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 97 ff.

bestimme, *erst nach Vollzug der «eigentlichen Wal»* durch die Cardinalbischöfe *solle Heinrich um seine Meinung gefragt werden;* ich kann *in dem Decrete selbst gar keine Bestimmung darüber* finden, wann und was beim Reiche angefragt werden solle. *Vielmehr lässt die Decretale dem Cardinalbischofscollegium vollkommen freie Hand auch hierin ganz nach Opportunität zu handeln*, sie konnten gestützt auf dieses Decret ebensowol den *Patriciat in seiner strengsten Form wahren* als ihn, *wenn nöthig, gänzlich ignoriren;* jenes war der Fall bei der Wal *Nicolaus' II*, welche dem Decret als Vorlage diente, dieses bei Alexanders II Wal, der ersten, welche diesem Decrete folgte. Und entspricht es nicht dieser Tendenz der Decretale, den Cardinalbischöfen alle Wege offenzulassen, dass *selbst der Titel Patricius nicht genannt* wird? Nicht einmal durch den Namen Patriciat sollte das Recht des Reichs auch nur den Schein einer inhaltlichen Präcisirung gewinnen. Was Damianis Zeugniss betrifft, so war er gewiss vollbefähigt, sichere Angaben darüber zu machen, welchen Inhalt die Rechte des Reichs nach der Auffassung der Decretale haben sollten; aber ebenso gewiss ist, dass auch Damiani das Decret in dieser Hinsicht *nur nach Opportunität interpretirte*, wenn er 1062 Heinrich als primus inter laicos 1061 als ultimus locirt, beidemal auf die gleiche Decretale sich berufend[1]. Zu diesen *widersprechenden Angaben Damianis* kommt aber nun erst noch eine von beiden *abweichende Auslegung der Rechte des Reichs bei Deusdedit*[2], welcher den Sinn der Decretale ebenso genau kennen konnte als Damiani. Somit beweisen auch die äussern Zeugnisse nichts dagegen, dass *in dem Decrete, offenbar absichtlich, jede Angabe über den Inhalt der Pabstwalrechte des Reichs vermieden* ist;

[1] Cf. p. 41 f.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 93 und p. 102.

und hieraus ergibt sich, dass *auch in der Verhandlung mit Wibert*, auf welche das Decret sich zurückbezieht, *jede inhaltliche Präcisirung der Befugnisse des Patricius* möchte *umgangen worden* sein. — In diesen Schlüssen bestärkt mich ein Blick auf die *damalige politische Lage*. Die Patricialgewalt war schon unter Heinrich III, seit 1046, in fast ununterbrochener Abnahme begriffen; eine weitere Verringerung derselben fand statt bei der Erhebung Stefans IX und Benedicts X nach dem Tode Heinrichs III; die Minderjährigkeit Heinrichs IV, die schwanken Zustände im Reich und die Sicherung der Curie gegen die Gewalt des Reichs durch ihr politisches System in Italien boten die gewisse Aussicht auf eine weitere Reducirung der Patricialgewalt zu einem blossen Schemen, auf eine Verminderung, deren Ziel noch gar nicht abzusehen war. Sollte in diesem Moment die Curie sich den Weg zur vollen Emancipation von allen Gewalten, welche nicht von Natur den Bahnen der Reformpartei folgen mussten, hier vom Reich, wie dort von Rom, selber verlegt haben durch eine materiale Präcisirung, durch eine besimmte Feststellung der Rechte des Reichs? Schwerlich!

Fassen wir die *Resultate dieser Untersuchung* kurz zusammen!

I. Zur Vorgeschichte der Decretale.

Nicolaus verhandelte vor seiner Erhebung auf den päbstlichen Thron *durch Wibert* zu Siena oder Sutri über seine Anerkennung, für diese sicherte er Heinrich IV das künftige *Kaisertum* zu und erneuerte ihm die vom Vater ererbte *Patricialgewalt; inhaltlich wurden die durch die letztere ertheilten Rechte nicht präcisirt.*

II. Die Anordnungen der Decretale selbst.

Art. 1: Die einzige positive und unzweideutige Verfügung ist, dass den *Cardinalbischöfen die alleinige Initiativ- und Präsidialgewalt* bei den Verhandlungen übertragen und damit die *factische Entscheidung über die rechtsgiltige Wal* anheimgegeben wurde; jede nicht nach ihrem Willen vollzogene Wal wurde für rechtsungiltig erklärt.

Art. 2: Durch die *Unterscheidung des normalen und anormalen Falles* wird *einerseits* den Cardinalbischöfen *ermöglicht*, unter *Nichtberücksichtigung aller übrigen Walfactoren eine rechtsgiltige Wal zu vollziehen*; indem aber die Cardinalbischöfe gezwungen werden, bei Statuirung des anormalen Falles die Stadt zu verlassen, werden dieselben andrerseits in erster Linie darauf verwiesen, *womöglich ein Einverständniss mit den Wälern zweiten Grades zu suchen.*

Art. 3: Wie die *absolute Verbindlichkeit der Rechte aller Wäler zweiten Grades für den anormalen Fall aufgehoben* wird, so erhalten die Rechte dieser auch *für den normalen Fall nur eine unbestimmte Fixirung*, welche den Cardinalbischöfen je nach Opportunität zu entscheiden überlässt, ob sie den andern Walfactoren mehr oder minder Rechnung tragen wollen, resp. ob sie mehr auf den einen oder den andern unter ihnen Rücksicht zu nehmen für gut finden; es bleibt *unbestimmt, in welcher Reihenfolge und mit welchem Einfluss* von den Cardinalbischöfen die *Cardinalcleriker*, der *übrige Clerus und das Volk, und das Reich zu der Walhandlung beizuziehen sind.*

Art. 4: Dass dem *Reiche* überhaupt *Papstwalrechte* zuerkannt werden, hat seinen *Rechtsgrund* in Heinrichs IV erblichem Besitz des Patriciats; die *Nennung dieser Institution wird umgangen, um selbst den Schein einer inhaltlichen Präcisirung der Papstwalrechte des Reichs zu vermeiden.* Eine *formale Beschränkung* der Rechte des Reichs

findet aber dadurch statt, dass der Grundsatz ausgesprochen wird, 1) *kein König, sondern nur der römische Kaiser kann Patricius sein.* 2) *die Erneuerung dieser Doppelwürde für Heinrichs IV Nachfolger steht dem apostolischen Stuhle allein zu und ist an deren persönliches Erscheinen in Rom gebunden.*

Art. 5: Die *Beschränkung des passiven Walrechts* auf römische Cleriker und *die ceremoniellen Hemmnisse* der Inthronisation und Investitur werden *in ihrer absoluten Verbindlichkeit aufgehoben.*

III. Zur ferneren Geschichte der Decretale.

Das Decret spricht *keine fassbare negative Bestimmung* aus; nur seine *Vorgeschichte* lässt vermuthen, dass es *in erster Linie gegen* eine Vergewaltigung des Pabstums durch *den römischen Adel gerichtet* ist; dementsprechend werden auch in der Acte selbst die römischen Laien und der niedrige römische Clerus sichtlich in den Hintergrund gedrängt. *Erst in zweiter Linie* ist die Decretale *auch gegen das Reich gewendet,* sofern sie eben überhaupt das Ziel verfolgt die Wal eines Reformpabstes gegen alle sich entgegenstellenden Gewalten unter allen Umständen zu sichern. *Eine directe, unzweideutige und mit Erfolg angreifbare Verletzung der Rechte des Reichs enthält die Decretale aber in keinem Punkt.* Hieraus ergibt sich, dass der *Streit zwischen der deutschen Regierung und Nicolaus* sich *wol kaum an den Erlass dieses Decrets geknüpft* haben möchte.

Inwiefern nicht in dieser Acte liegende Gründe diese Vermuthung bestätigen und dafür nahe legen, dass der *Bruch* stattgefunden habe *aus Anlass der Belehnung der Normannen* mit Unteritalien von Seiten der Curie, versucht neben anderem die *folgende Abhandlung* zu zeigen.

Petrus Damiani unter Alexanders II Pontificat.

Die *Urteile über Petrus Damiani*, über seine Stellung an der Curie, seinen Charakter, seine Anschauungen und kirchenpolitischen Bestrebungen gehen *in der neueren Literatur sehr weit auseinander*[1]; einig ist man nur darüber, dass er eine nicht ganz unbedeutende Rolle im Verlauf der Ereignisse gespielt hat. Dies einerseits und die Möglichkeit

[1] «Neukirch, *Petrus Damiani*» bis 1059: Damianis Ideal die kaiserliche Reformkirche Heinrichs III (p. 86). — «Meltzer, *Gregor VII und die Bischofswahlen*»: p. 28 wird Damiani als der gute, fromme Reformer geschildert, welcher gar nicht merkt, wie er nur benützt wird für ihm ganz fremde hierarchische Zwecke. — Stenzel, *Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern* I p. 229, und Giesebrecht, *Deutsche Kaisergeschichte* II p. 414, 417, 420, 493/4 nennen ihn den hitzigsten und geistreichsten Führer der Reformpartei in Italien und betonen im übrigen nur, wie Hefele, *Conziliengeschichte* IV p. 856 u. 885 seinen bedeutenden Einfluss auf den Gang der Dinge, ohne seine kirchenpolitischen Anschauungen näher zu präcisiren. Für Bernhardi, in den *Forschungen* z. d. Gesch. XVII p. 403 ist er nur ein eitler und geschwätziger Mönch, eine Auffassung, die Scheffer-Boichorst, *Neuordnung* p. 62 f., mit Recht zurückweist. Martens und Grauert haben von verschiedenen Seiten her seine Glaubwürdigkeit angegriffen, worauf ich im Einzelnen zurückkomme.

andrerseits bei der *reichen Ueberlieferung* bis ins Kleinste, welche wir über ihn haben, gerade von ihm, mehr als von den meisten mittelalterlichen Persönlichkeiten, ein festes und deutliches Bild zu gewinnen, veranlasst mich diese *kurze Skizze über sein Leben und seine Hauptschriften unter dem Pontificat Alexanders II* zu geben, wobei ich Gelegenheit nehme vor allem auch die *historischen Angaben in Damianis Schriften einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen*, da man sich über ihre *Glaubwürdigkeit* schon früher nicht vollständig einigen konnte, ganz *neuerdings* dieselbe *durchweg bestritten* hat.

1. Die disceptatio sinodalis, die 2 Briefe gegen Cadulus und der Brief an den Bischof von Fermo.

I. Ich wende mich zunächst zur Prüfung der in diesen vier Actenstücken gemachten historischen Angaben und den aus ihnen sich ergebenden Schlüssen über die Lage der Dinge zur Zeit der Abfassung dieser Schriften.

§ 1. Der Patriciat Heinrichs IV; seine Ererbung von Heinrich III seine Erneuerung durch Nicolaus II und seine sinodale Bestätigung.

Während man früher darin über den *Patriciat* einig war, dass er sich von Heinrich III auf Heinrich IV *vererbt* habe, dass er Heinrich IV ausdrücklich von Nicolaus II zu Sutri oder Siena sei *erneuert* worden, dass er endlich im Pabstwaldecret von 1059 seine *Bestätigung* gefunden habe, wurde von Martens in seiner neuesten Schrift dies *alles bestritten*[1], und zwar in einem so hochtrabenden Tone,

[1] Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter Heinrich III und IV. Zeitschrift für Kirchenrecht 1885/6 XX, XXI.

dass man meinen sollte, alle welche vor ihm über diese Dinge gehandelt, müssten recht schwache Köpfe gewesen[1], seine eigenen Beweise aber unwiderleglich sein. — Nach Martens wäre *diese ganze Legende von Petrus Damiani erfunden* worden. Die betreffenden Stellen der Disc. sinodal. lauten:[2] Regius Advocatus: «negare non potes, quod domini mei regis pater, piae memoriae *Henricus imperator*, factus est *patricius Romanorum, a quibus accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum.* Huc accedit, quod praestantius est, quia *Nicolaus* papa hoc domino meo *regi privilegium, quod paterno jam jure susceperat, praebuit* et *insuper per sinodalis decreti paginam confirmavit* .... — Defensor Romanae ecclessiae: Privilegium invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus et ut semper plenum illibatumque possideat, vehementer optamus .... — R. A.: Obtende, quod vis, argumenta, quod placet, dummodo constet, quia nullatenus debuit immutari, quod *papa concessit*, quod *decreto constituit*, quod *scriptione firmavit*....» — Nun stimmen einerseits alle diese *Angaben Damianis*

[1] Martens XX p. 246: gegen Scheffer-Boichorst und Will: «Diese ganze Auseinandersetzung ist schon desshalb unhaltbar, weil der betreffende Patriciat 1046 nicht vom Pabst, sondern von den Römern ertheilt war ....» Als ob damit die kirchenpolitische Bedeutung des Patriciats widerlegt wäre, dass die 1046 noch bei der Wal mitentscheidenden römischen Laien ihr Walrecht auf den Kaiser übertrugen! — l. c. p. 245: «Von dem Patriciat des Königs enthält der Königsparagraph keine Silbe. Das erklärt sich aus *meiner Auffassung* des Instituts *auf's Vollkommenste*. Der Patriciat von 1046 war eine dem Kaiser verliehene persönliche (nicht zu vererbende) tituläre, politische Auszeichnung, welche zur Besetzung des päbstlichen Stuhls in keiner Relation stand: mithin lag für die Sinode von 1059 gar kein Anlass vor sich mit demselben zu beschäftigen. Wer den Patriciat *irrig* für eine *erbliche Institution erachtet und wähnt*, dass dieselbe wichtige kirchliche Rechte vermittelt habe .... Schade, dass nicht nur Damiani, sondern auch dessen Zeitgenossen, soweit unsere Ueberlieferung reicht, die von Martens als Irrthum und Wahn bezeichneten Anschauungen theilen. Merkwürdig, dass Martens XX p. 241 dennoch so viel Gewicht auf die Lectüre Damianis legt.

[2] Migne II (145) p. 67 ff.

sowol mit den *Nachricten anderer*[1] *Schriftsteller* der Zeit, als mit der *Decretale i. n.*, als mit dem, was wir über die *Verhandlungen Wiberts* mit Nicolaus vor dessen Erhebung wissen, als mit der analogen *Erneuerung des Patriciats bei der Wal des Cadalus* zu Basel[2]; andererseits *windet und dreht sich Damiani* im weiteren Verlauf des Sinodalgesprächs, um zu *entschuldigen*, dass die Curie selbst Bann und Anathem des Pabstwaldecrets nicht geachtet, indem sie die *Patricialrechte Heinrichs nicht berücksichtigt*. Trotzdem muss nach Martens Damiani diese ganze Sache erfunden haben. Obwol Martens seinen Vorgängern oberflächliche Lectüre von Damianis Schriften vorgeworfen, so möchte doch ein leichter Blick in die Disc. sinod. genügen, um die *Verkehrtheit von Martens ganzen Constructionen* jedermann zu zeigen. In Wirklichkeit bestätigt Damiani nur, was wir auch sonst zum grössten Theile wüssten: Der *Patriciat verlieh Pabstwalrechte, war erblich, war von Nicolaus II dem jungen Heinrich IV zu Siena oder Sutri erneuert und im Pabstwaldecret bestätigt worden*. Trotz Martens steht dies alles mit klaren und ganz unanfechtbaren Worten in der Disc. sinodal.

[1] Bonitho (od. Jaffé) p. 69 und ähnlich Cod. Vat 1984 (Watherich, I), p. 257, Longobardi episcopi animum imperatricis, utpote femineum, alliciunt *figmenta* quaedam componentes, *quasi verisimilia*. Nam dicebant: eorum dominum, ut heredem regni, ita *heredem* fore *patriciatus;* et beatum *Nicolaum decreto firmasse*, ut nullus in pontificum munere deinceps haberetur, qui non *ex consensu regis* eligeretur. — Ann. Altah. M. S. H. XX i. J. 1061 .... ex consensu regis, utpote patricii nostri, ... ascendit. — i. J. 1063 .... utpote a rege Romano scilicet patritio, electum et constitutum .... — Hiernach zeigt sich Martens verschärfte Kritik als eine von vorgefassten Meinungen ausgehende und unmethodische Skepsis; oder sollten alle diese Autoren diese Auffassung des Patriciats erfunden haben? Im Gegentheil! für Bonitho sind die Thatsachen «figmenta», weil sie nicht in sein System passen und der Attaicher referirt zweifellos wahrheitsgetreu, was er hört; über Deusdedit cf. p. 33.

[2] cf. p. 16 f.

Während Martens sich zuerst zurecht legte, dass es sich in der Decretale i. n. gar nicht um den Patriciat handle und sodann bei der nachträglichen Würdigung von Damiani sich nothwendig in eine ungerechte Wegwerfung und Scepsis gegen seine Angaben verrannte, geht Grauert[1] wenigstens darauf aus, Damiani ohne vorgefasste Meinung zu prüfen; aber nur die Freude an *schematischer Darstellung* hat ihm die *Widersprüche bei Damiani* finden lassen, welche er anführt. Die Stellen[2], um welche sich hier die Kritik dreht, sind folgende: «Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat *principale* judicium; *secundo* loco jure praebeat clerus assensum; *tertio* popularis favor attollat applausum; *sicque* suspendenda est causa, usquedum *regiae celsitudinis consulatur auctoritas*, nisi, sicut nuper contigit, periculum fortassis immineat, quod rem quantocyus accellerare compellat.» In zwei weiteren Stellen der beiden *Manifeste gegen Cadalus* wird das *Recht des Reichs* überhaupt mit Stillschweigen übergangen; hier, das einemal, wo Damiani in diesen Manifesten es berührt, wird es dahin präcisirt: Der *König habe erst nach der Wal durch die drei andern Stände, also namentlich auch erst nach dem Volk, seine Zustimmung zur Weihe zu geben.* — *Wesentlich anders* lautet allerdings die Definition des Patriciats in der *disc. sinodal*[3]. Begreiflich! denn während zur Zeit, da jene Manifeste geschrieben wurden, entschiedenste Gegnerschaft zwischen

[1] «Zeitschrift der Görresgesellschaft 1880; Das Pabstwaldekret von 1059 p. 571 ff»

[2] Migne (144) I p. 243; ferner p. 238: .... quo pacto praesumpsisti, vel, ut mitius loquar, aquirere potuisti, ignorante Romana Ecclesia Romanum te episcopum eligi? Taceamus interim de senatu, de inferioris ordinis clero, de populo; quid tibi de cardinalibus episcopis videtur? qui videlicet ... Romanum pontificem principaliter eligunt ....

[3] Migne (145) II p. 69, 71, 72, 85.

Reich und Curie vorlag, handelte es sich zur Zeit der Abfassung des Sinodalgesprächs um eine Vereinbarung; daher die andere Präcisirung. Die Stellen lauten: «R. A.: Inthronizastis papam *sine consensu* domini nostri *regis* ... — R. A.: ... *patricius* Romanorum ... accepit *in electione semper ordinandi pontificis principatum*. — R. A.: Dicitis, quia necessitate constricti nunquam potuistis in electione pontificis exspectare *consensum regiae majestatis* ... — D. R. E. Tunc enim quando pontificem Romana sibi praefecit ecclesia ... tantus livor et odium tumultuantis populi corda turbaverat, ut nequaquam *regiae clementiae* praestolari possemus *oraculum*. — R. A. bekennt sich überwiesen, dass «*sine assensu regis Romani pontificis fieri possit electio.*» — Festgehalten ist hier die *Leugnung der absoluten Verbindlichkeit der Patricialrechte*, wie sie die Manifeste gegen Cadalus aussprechen, wie sie § 5 und § 6 der Decretale in nomine verlangt. Im übrigen scheinen mir die *Angaben der disc. sinodal. unter sich ganz vereinbar*, im Gegensatz zu Grauert; Heinrich wird «in electione» der «principatus semper ordinandi pontificis» zuerkannt, d. h. *nach der Wal durch die zwei ersten Stände tritt Heinrich als princeps inter laicos* ein, vor der Zulässigkeit der Ordination; erst durch den in diesem Moment gegebenen Assens des Königs wird die Inthronisation zulässig; mit dieser Präcisirung sind alle Wendungen, welche ja allerdings theilweise den Schein von «mehr» zu erwecken bestimmt sind, ganz vereinbar. Aber freilich sehr entscheidend ist der *Unterschied zwischen der disc. sinod. und den Briefen an Cadalus;* hier wird Heinrich als *ultimus* dort als *primus inter laicos* angesetzt. Somit liegen zwar die Widersprüche, welche Grauert bei Damiani fand[1],

[1] Grauert l. c. p. 571 ff., 574 gruppirt Damianis Angaben um «Consensus vor», «in» und «nach der Wal», ohne zureichende Gründe für Statuirung solcher Widersprüche in einer und derselben Schrift zu haben; es ist ja

nicht in dessen Schriften vor, wol aber andere. Dass dieselben also mit Vorsicht zu benützen sind, ergibt sich daraus von selbst; auf sie gestützt, hat man bisher angenommen, die Decretale i. n. bestimme, dass dem Reich nach der Wal und vor der Ordination der Consensus zustehen solle; *die doppelte Auslegung aber, welche Damiani dem Decret gibt*, zeigt vielmehr, das aus dem Decrete selbst erschlossene bestätigend[1]: *inhaltlich die Patricialgewalt auszulegen, wurde lediglich der Opportunität überlassen*, dagegen wurde fest und *bestimmt ausgesprochen, absolut verbindlich seien die Patricialrechte nicht.*

§ 2. Die Damnatio Nicolai, die Sendung Anselms von Lucca und des Cardinals Stefan.

Wie der *Schwerpunct der Bestimmungen des Papstwahldecretes* von 1059 in den positiven Anordnungen über die *alleinige Initiativ- und Praesidialgewalt der Cardinalbischöfe* lag, habe ich schon oben gezeigt[2]. Erst in zweiter Linie treten die prohibitiven Massregeln hervor; in dieser Beziehung ist dann wieder das Decret zunächst gegen eine Vergewaltigung des Pabstums durch den römischen Adel gerichtet und *ganz nur in letzter Instanz wendet sich die Decretale auch gegen einen etwaigen übermächtigen Einfluss des Königs auf die Pabstwal.* Eben dies aber geschieht dann erst noch in so *dunkeln Ausdrücken* und so *dehnbarer Form*, dass ein *Vorgehen des Reichs in der Decretale selbst schwerlich einen Halt hätte finden können;* vor allem ein

überhaupt nicht wahrscheinlich, dass Damiani sich in der disc. sinodal. widersprechend betreffs ihrer Centralfrage ausgedrückt; über den Vorwurf einer gewissen Undeutlichkeit seiner Aussagen, welche absichtlich ist, durfte man doch wol nicht hinausgehen, ohne das Denkbare zu überschreiten.

[1] cf. p. 33.

[2] cf. p. 23.

so brutaler Bruch, wie ihn die *brüske Abweisung des Cardinals Stefan* involvirt hätte, oder gar eine *damnatio des Pabstes Nicolaus und Cassation* nicht nur seiner eigenen Anordnungen, sondern auch der unter ihm gefassten Conzilsbeschlüsse, möchte auf Grund und in *Folge dieser Decretale wol kaum* stattgefunden haben. Dies jedoch ist Scheffer-B's Auffassung[1]. Seine Darstellung ist etwa folgende: April 1059 findet der Erlass des Pabstwaldecrets statt; Mai oder Juni 1059 trifft Cardinal Stefan am deutschen Hofe ein und wird, da hier bereits bekannt, dass die Decretale den Rechten des Reichs Eintrag gethan[2], in ganz formloser Weise ungehört vor der Thüre stehen gelassen, bis er abzieht; im Herbst 1059 schliesst Nicolaus darauf den Bund mit den Normannen. Jetzt schreitet das Reich in seinem Verfahren weiter und spricht, trotz eines zweiten Versuchs der Curie durch Sendung Anselms von Lucca eine Verständigung herbeizuführen, gegen Nicolaus die damnatio und cassatio aus[3]. Die Damnation bestimmt Scheffer-B. als wesentlich identisch mit der Cassation aller seiner Anordnungen. *In erster Linie hat aber das Vorgehen des Reichs seinen Grund in dem Erlass der Pabstwaldordnung von 1059*, wenn auch erst die Belehnung der Normannen das Reich bis zur Damnation des Nicolaus schreiten lässt. — Sehen wir einmal von der Decretale i. n.

[1] Neuordnung p. 119 ff. Martens XX p. 250 ff. hat diese Combination Scheffer-Boichorst's übernommen mit nur unwesentlichen Abweichungen, ohne Beweise; man kann also hier von ihm absehen.

[2] Die dunkle und dehnbare Form sicherte die Curie vor dem Vorwurf der Nichterfüllung resp. Modificirung früher gemachter Zusagen; cf. p. 33.

[3] Migne (145) II p. 79: .... papam quasi per sinodalem sententiam condemnastis et *omnia, quae ab eo statuta fuerent, cassare* incredibili prorsus audacia praesumpsistis: in quo minirum, non dicam judicio, sed praejudicio *idipsum quoque privilegium .... vacuastis. Nam dum quidquid ille constituit, vestra sententia decernente destruitur, consequenter etiam id, quod ab eo regi praestitutum fuerat, aboletur.*

ab und *prüfen die Beweise für diesen Verlauf.* Damiani spricht nur von einer *Damnation und Cassation der Anordnungen im allgemeinen*, um darauf gegründet zu erklären: da alle Anordnungen Nicolaus verdammt wurden, so ist auch die Decretale i. n. mitgetroffen, somit ist das Reich der durch sie ertheilten Concessionen verlustig. Wenn aber diese Damnation eine Folge des Conzilsbeschlusses von 1059 gewesen wäre, dann hätte Damiani sicher nicht versäumt, dieses erschwerende Moment, dieses Sacrileg, mit grossen Worten hervorzuheben; denn es lag durchaus in seinem Interesse und entspricht der ganzen *Tendenz der disc. sinodal*, den *Pabst zu identificiren mit der Kirche;* wie hätte er sich's entgehen lassen können, hier, wo die beste Gelegenheit geboten, *in Nicolaus durch Verwerfung eines unter ihm gefassten Conzilbeschlusses die ganze Kirche angegriffen* zu zeigen? Aber dazu kommt noch das Weitere: *Damiani* sieht sich genöthigt. einen *Umweg* zu machen, *um zur Cassation des Pabstwaldecretes zu gelangen;* wenn die Damnation unmittelbar an den Erlass der Decretale geknüpft, wenn sie um dieser willen ausgesprochen worden wäre, so hätte sich Damiani den Umweg ersparen können. — *Was den zeitlichen Verlauf betrifft*, so hat Scheffer-B. selbst darauf hingewiesen, dass die *Hauptaction* des Reichs gegen die Curie, die Damnation, erst *nach der Belehnung der Normannen stattgefunden,* dass aber die Curie noch im Beginn 1060 durch Anselm von Lucca mit dem Reich verhandelte. Allein, ist es wol wahrscheinlich, dass die Curie, 1059 so brüske abgewiesen, 1060 sich selbst wieder an das Reich wandte und zwar nachdem sie in der Belehnung der Normannen sich die Möglichkeit verschafft, auf die Hilfe des Reichs zu verzichten, und nachdem sie durch eben diese Belehnung das Reich geradezu in's Gesicht geschlagen? Was nöthigte die Curie zu einer so demütigenden Wiederaufnahme der Verhandlungen, welchen Erfolg konnte

sie sich von ihnen nach dieser Beleidigung des Reichs versprechen? *Schon dies macht wahrscheinlich, dass Scheffer-B's Datirung von Cardinal Stephans Sendung zu 1059 unrichtig* und dass vielmehr der *Streit von Curie und Reich nur in der Belehnung der Normannen*, nicht im Erlass der Decretale seinen *Grund* hatte. Letzteres um so mehr da *damnatio* und condemnare *staatsrechtlich ganz unzweideutige Ausdrücke* sind: *Verurtheilung auf Grund gerichtlicher Entscheidung;* für eine solche bot aber die zweifellose Rebellion, welche in der Usurpation von Unteritalien durch die Curie lag, eine greifbare und für jedermann fassliche Anklage, während die Decretale von 1059 Deutungen und Ausflüchte die Fülle an die Hand gab. — Wie steht es aber mit *Scheffer-B's Datirung*[1] *der Sendung des Cardinals Stefan?* Petrus *Damiani*[2] erzählt *zuerst die Damnation des Nicolaus und fährt dann fort:* «sed, *ut totam inauditae calamitatis nostrae percurramus historiam*[3], Stephanus . . . cum apostolicis litteris ad aulam regiam missus . . . per quinque fere dies . . . prae foribus mansit exclusus . . . Clausum itaque signatumque, *mysterium concilii*, cujus erat gerulus, retulit. . . Nun könnte man zunächst daran denken, *rhetorische Gründe* möchten Damiani zu einer *Umstellung* des historischen Verlaufs bewogen haben; allein solche, etwa in einer Klimax, *liegen nicht vor*, denn die Verurtheilung des Pabstes selbst ist offenbar schwerwiegender, als auch die brüskeste Abweisung seines Legaten. Einen *anderen Grund* für das Hysteron-proteron ergäbe die Annahme, Damiani erzähle das ihm *zeitlich näher liegende* (d. h. nach Scheffer-B. die Verurtheilung des Nicolaus) zuerst:

[1] Neuordnung p. 119-122.

[2] Migne (145) II p. 79 f.

[3] Diesen gegen seine Datirung sprechenden Passus hat Scheffer-Boichorst unterschätzt; er citirt erst von «Stephanus» an. Der Eingang des Satzes legt aber die Erwartung nahe, dass nun chronologisch «durcherzählt» werden werde.

allein dafür lassen sich in der disc. sinod. *keine Analogien* nachweisen; die *rhetorischen Gründe und der Wortlaut selbst: «ut totam historiam ... percurramus» sprechen dagegen.* Aber Scheffer-B.[1] stützt sich auf das *mysterium concilii* und fährt, nachdem er die Stelle von «Stefanus» an citirt, fort: Die Frage ist, *welches Concil* gemeint sei?... Mehrfach bezieht er (Damiani) sich auf das Waldecret, welches auf dem Concil im April 1059 gefasst ist: noch kurz vorher bemerkt er: synodalis enim decreti pagina, quam cum concilii totius assensu beatus papa Nicolaus constituit. Von einem andern Concil, von einem andern Decret ist in der ganzen Schrift keine Rede; und nun soll jenes mysterium concilii, welches Cardinal Stephan überbringt, doch nicht *das Decret des Concils vom April 1059* sein! Die Verkehrtheit der Annahme liegt für mich zu Tage.» Dennoch entscheide ich mich dafür, dass das *mysterium nicht das Waldecret von 1059* sei. Aus zwei Gründen. Einmal ist die *stehende Bezeichnung* für diese Decretale in der disc. sinodal.[2]: «*sinodalis decreti pagina*»; dann aber heisst *mysterium* im ganzen Mittelalter und vor allem bei Damiani[3] «*das Geheimniss*». Dass aber

[1] Neuordnung p. 119.

[2] Migne (145) II p. 67 ff.

[3] Migne (144) I p. 253: «(Episcopus Placentinus) ... qui etiam cum imperatrice, quae tunc erat, *obscoeni negotii mysterium* habere dicebatur.» — l. c. p. 900 gebraucht D. mysterium als Bezeichnung für die Symbole der Salbung, Investitur und Krönung des Königs mit Betonung ihres *mystischen Sinnes*, ihrer geheimen Bedeutung. — l. c. p. 884: «hoc *per allegoriae mysterium* res illa praemonuit, quod David .... Sane quia barba viri est proprium, quid est per *mysticum intellectum*, nisi virtutis indicium?» — l. c. p. 452 spricht D. von dem «*mysterium mutuae continentiae*», wegen des Mysteriösen einer nicht natürlich, sondern nur als Wunder erklärbaren ehelichen Enthaltsamkeit; unmittelbar vorher wird die Ehe Gotfrids und der Beatrix als «miraculum» ohnedem bezeichnet, dieses miraculum sieht D. in dem «mysterium mutuae continentiae» noch gesteigert. — Migne (145) II p. 884: «Mysterium fidei. *mysterium dicitur, quia aliud cernitur, aliud creditur*». — Migne (144) I p. 233: «*Mysterium* jam operatur *iniquitatis.*» (II. Thess. 2.) cf. Scheffer-Boichorst, Neuordnung, p. 108.

die von 113 Bischöfen beschlossene Decretale i. n. kein Geheimniss war, ist klar. Zunächst müsste man somit an ein Geheimniss einer andern Versammlung als jener allgemeinen und damit öffentlichen Lateransinode denken. Allein wie Scheffer-B. mit Recht bemerkt, wäre es doch sehr *auffallend, wenn Damiani* sonst nur von dem Concil von 1059, *hier plötzlich von einem andern concilium redete.* Dies und die *Schwerfälligkeit des Ausdruckes*: «Geheimniss einer Versammlung» legen die *Conjectur, mysterium consilii statt concilii* nahe, worauf mich übrigens Scheffer-B. selbst aufmerksam gemacht[1], und diese wird unterstützt durch eine *biblische Parallele;* denn es ist bekannt, wie sehr sich Damiani an den biblischen Sprachgebrauch anlehnt, auch wo er nicht ausdrücklich citirt. Nimmt man diese Lesung consilium an, so schwindet auch der letzte Anstoss, welchen die Stelle geben könnte: dann handelte es sich um einen *geheimen Beschluss der Curie*, einen Vorschlag an die Reichsregierung, dessen Siegel nun nachträglich zu öffnen Damiani keine Veranlassung hat, welcher also auch für uns wol immer unbekannt bleiben wird. *Mit dem Waldekret aber hat dieses mysterium consilii dann nichts mehr zu schaffen* und damit ist die auch vorher nur mögliche, nicht zwingend bewiesene *Datirung Scheffer-B's hinfällig*, welcher sagt[2]: «Wenn aber das Concil vom April 1059 gemeint ist, dann wird man über die Zeit, in welcher Cardinal Stephan entsandt wurde, kaum noch streiten können. Seine Mission gehört in die nächsten Monate.» Denn *gegen diesen Beweis* liesse sich *an sich* schon einwenden, dass die Curie wol kaum ohne weiteren Anlass, bloss um einen Concilbeschluss anzuzeigen, einen

[1] Judith 2, 2.: «Habuit enim eis mysterium consilii sui.» Herr Professor Dr. Scheffer-Boichorst, der mir dieses Citat an die Hand gab, hat mich gebeten, zu bemerken, dass er sich trotz alledem meinen Ausführungen nicht anschliessen könne.

[2] Neuordnung p. 120.

eilenden Boten an das Reich möchte gesendet habe; denn einem solchen *Präcedenzfall für eine Anzeigepflicht* wäre wol ausgewichen worden, auch wenn mehr Anlass zu einer Anzeige vorgelegen, als ihn dies eben doch innerkirchliche Gesetz gab. Eine solche Botschaft ist überhaupt sehr unwahrscheinlich; anzunehmen, dass sie vollends unmittelbar nach dem Concil, ohne jede weitere Veranlassung, ans Reich abgegangen, liegt gar kein Grund vor. — Wir haben *somit als terminus a quo der Sendung des Cardinals Stefan* wol die *Damnatio Nicolai* anzunehmen; diese Sendung war ein zweiter Versuch nach den Verhandlungen durch Anselm von Lucca, Frieden mit dem Reich zu erhalten, trotz der Belehnung der Normanen; als der Spruch der Regierung gegen Nicolaus gefallen und als nun Stefan eintraf, da fand er verschlossene Thüren; den Gesandten des Rebellen zu hören, fand man mit Fug und Recht nicht angezeigt. — Aber *wann wurde Nicolaus verurtheilt?* Mit *Bestreitung von Benzo*, welcher die Damnation unmittelbar vor Nicolaus Tod ansetzt, datirt sie Scheffer-B.[1] in den *Juni oder Juli 1060*. Gewiss, auf Benzo ist nur wenig Verlass[2]; allein Scheffer-B's Beweis ist doch nur die Wahrscheinlichkeit, dass nach der resultatlosen Sendung Wiberts nach Rom im April 1059 wol rasch von Seiten des Reichs der Spruch gefällt worden sei; dem steht gegenüber, dass das Unterbleiben aller Verhandlungen während der Sedisvakanz um so erklärlicher wird, je kürzer vor Nicolaus' Tod der Bruch geschah, und dass dann die Sendung eines Cardinalclerikers in dieser wichtigen Sache statt eines Cardinalbischofs ihren Grund findet in der Erwartung einer baldigen Sedisvakanz, welche die Cardinalbischöfe nöthigte beisammen zu bleiben.

[1] Neuordnung p. 127.

[2] Benzo M. S. H. XI p. 672; cf. Lindner, Anno d. H. II p 103; vergleiche auch «Hugo Lehmgrübner, Benzo, eine quellenkritische Untersuchung, Jastrows historische Forschungen,» welcher mir gütigst die Einsicht in das Manuscript verstattete.

Allein da erhebt sich die Frage, hat die Sendung Stefans nicht vielleicht stattgefunden gerade in Sachen der Neuwal, während der Sedisvacanz; eben dass kein Cardinalbischof geschickt, dass nur von «apostolicae litterae» gesprochen wird, scheint doch auf eine Sedisvacanz hinzudeuten. Aber beides ist nicht entscheidend; es lässt sich vielmehr beweisen, dass die *Sendung nicht in die Zeit der Sedisvacanz fallen* kann. *Damianis Regius Advocatus* erhebt den *Vorwurf gegen die Curie, sie habe trotz circa dreimonatlicher Sedisvacanz keine Schritte zur Vereinbarung einer Wal mit dem Reich gethan*, und der *Defensor R. E.* weist diese Anklage nicht zurück, sondern führt aus, eben durch die unerhörte Verurtheilung des Pabstes und die brutale Abweisung seines Legaten habe das *Reich seine Rechte auf eine solche Verständigung verwirkt.* — Somit hätten wir für die *Sendung des Cardinals Stefan* als *termini a quo und adquem die Verurtheilung und den Tod des Nicolaus;* Nicolaus starb am 27. Juli 1061, wann der Spruch gegen ihn fiel, wage ich nicht zu entscheiden. — Zugleich ist damit jeder, auch äussere, Grund weggefallen, die Verurtheilung des Nicolaus, welche zeitlich nur mit der Belehnung der Normannen zusammenhängt, ursächlich mit etwas anderem, d. h. dem Erlass der Decretale i. n. zu verknüpfen: *Nicolaus verfiel dem Spruch des Reichs nur wegen der Usurpation von Unteritalien*, die zwar nicht harmlose, aber schwer angreifbare und ohne die Normannenhilfe wenig gefährliche *Neuordnung der Pabstwal kann nur subsidiär in Betracht gezogen worden sein.* — Während der Sedisvacanz war alsdann für die *Reformcurie die Alternative* gestellt, sich entweder

[1] So Haas, Geschichte der Päbste p. 276 (Tübingen 1860).

[2] Migne (145) II p. 79. . . . R. A. Videamus ergo si per tam morosam longitudinem, trimestris videlicet spatii, non potuerit ab aula regia pragmaticae sanctionis vobis apocha reportari! D. R. E.: . . . Ille ergo irritum reddit beneficii pactum, qui prior violat amicitiae sacramentum.

dem *Reiche* wieder zu unterwerfen und damit auf die Hilfe der Normannen zu verzichten, oder definitiv mit dem Reiche zu brechen und sich gegen das Reich und gegen den römischen Adel auf die *Normannen* zu stützen. Die Cardinalbischöfe entschieden sich, und mussten sich entscheiden, für das letztere, um nicht für die ferne und schwache Hilfe des Reichs die verbündete Gegnerschaft von Rom und den Normannen einzutauschen.

§ 3. Damianis Urtheil über Cadalus.

Was das Urtheil über Cadalus[1] betrifft, bei welchem wie bei der Kaiserin Agnes und wie immer hinter dem Unglück die Schmähungen nicht ausblieben, so muss man sich doch fragen, wie Cadalus Wiberts Freund sein, wie er gerade von ihm zuerst zum Pabst vorgeschlagen werden konnte, wenn er moralisch und intellectuell dem Bilde entsprach, das man sich im Anschluss an Damianis Verurtheilung von ihm zu machen gewöhnt hat. Bleibt dieser Schatten auf Cadalus liegen, wenn wir erst *Damianis Urtheil* in's rechte Licht gestellt haben? Man hat wol mit Recht bemerkt, je heftiger eine nur *allgemein gehaltene Beschimpfung, ohne Anführung concreter Vorwürfe,* sei, um so mehr bewiese sie die wirkliche *Integrität des Beschimpften*. So beschaffen sind aber nun Damianis Angriffe auf *Cadalus* in den *beiden Manifesten gegen ihn*[2]. Allerdings war zu der Zeit, da diese abgefasst wurden, wie aus ihnen selbst, namentlich dem zweiten Brief an Cadalus und aus dem wenig früher geschriebenen *Briefe an den Bischof von Fermo*[3] hervorgeht, die Lage der Curie sehr schlimm und zuletzt verzweifelt, und so könnte man einwenden, die

[1] Giesebrecht III p. 72-78, 104, 505; Hefele IV p. 851.

[2] Migne (144) I p. 237 ff.

[3] l. c. p. 311 ff.

in dieser Lage begründete und allerdings grenzenlose Leidenschaftlichkeit lasse hier Damiani gar nicht mehr zu einzelnen Vorwürfen kommen, welche ihm viel zu gering in dieser Stimmung vorgekommen seien. Allein auch die im ruhigen Ton gehaltene und zur Zeit der Hoffnung geschriebene *Disceptatio sinodalis* weiss *keine concreten Anklagen gegen Cadalus* vorzubringen, auch sie verwirft ihn nur in allgemeinen Ausdrücken[1]. Und dies ist hier um so beweisender *zu Cadalus' Gunsten*, als dessen allgemeiner Verurtheilung eine Stelle unmittelbar vorangeht[1], in welcher Damiani, offenbar mit grosser Genugthuung, die Gelegenheit ergreift, die Verwerflichkeit des Grafen *Gerard von Galeria* bis in's allerkleinste und -einzelste hinein auszuführen; man sieht, er wusste nichts gegen Cadalus vorzubringen und sucht sich dafür an einem seiner römischen Wäler schadlos zu halten. Darin scheint mir der schlagendste Beweis für die *Integrität von Cadalus Vorleben* zu liegen: Damiani hätte sich's gewiss nicht entgehen lassen, auch Cadalus Bild mit feineren Strichen zu zeichnen, wenn er in Einzelthatsachen Motive für ein Zerrbild hätte finden können. Damianis Urtheil über Cadalus lässt sich somit nicht mehr halten, vielmehr muss aus der nur allgemeinen Beschimpfung des erbitterten Gegners die concrete Reinheit von Cadalus entnommen werden.

Aber *wie steht es mit Damianis eigener Integrität?* Ausserordentliche *politische Klugheit und Gewandtheit* ist ihm nicht abzusprechen, wie schon das eben Ausgeführte zeigt, ebenso wenig als eine *Kraft der Ueberzeugung*, welche sich bis zum Fanatismus der *Prophetie*[2] und des Glaubens[3] an ein *unmittelbares Eingreifen Gottes für seine*

[1] Migne (145) II p. 83 f.
[2] Migne (144) I p. 312.
[3] Migne (144) I p. 313, 247. Migne (145) II 414.

Sache steigert. Aber wie hält es *Damiani* mit der *Wahrheit?* Auf die verschiedenen Angaben, welche er zu verschiedenen Zeiten über das Recht des Königs macht, habe ich schon hingewiesen [1]; man sieht, er versteht jedenfalls die *Gesetze* je *nach Opportunität auszulegen*; aber auch die *Thatsachen* weiss er wol *nach Zweckmässigkeit zu gruppiren*. So verschweigt er die Unterstützung der Wal resp. die Inthronisation Alexanders durch die Normannen sowol in den zwei an die Römer gerichteten Manifesten gegen Cadalus als in der Disceptatio sinodalis, die wol in erster Linie im Reich ihre Leser gesucht; in Rom wie im Reich war eben dieser Bund der Curie mit den Normannen keine angenehme Botschaft. So wird Cadalus in den zwei Manifesten an die Römer als Lombardenpabst hingestellt; das war gewiss wirksam, um den Hass der Römer zu erregen; aber in der Disceptatio sinodalis weiss Damiani davon zu schweigen; galt es doch, im Reiche nicht daran zu erinnern, dass in Alexander das geistige Haupt der Pataria dem Führer des reichstreuen lombardischen Adels und Bischoftums war entgegengestellt worden. Aber damit nicht genug; *Damiani* scheut sich nicht, *Alexander, der in direkter Opposition gegen das Reich* erhoben worden war, nun da es sich gut macht, als *regi tanquam domesticus et familiaris* hinzustellen [2]. Wo er jedoch denkt, eine freche Lüge, wie die eben gezeigte, möchte wol nicht verfangen, da versteht es Damiani gut, so leichthin über die Wahrheit hinwegzubetrügen; mit erstaunlicher Gewandtheit kommt er in dem ersten Manifest gegen Cadalus über den Vorwurf einer offenbar beträchtlichen Partei hinweg, Cadalus sei keineswegs «ignorante Roma» gewählt worden, indem er mit einer quaternio terminorum [3] an Stelle der Wal durch

[1] cf. p. 42 f.
[2] Migne (145) II p. 85.
[3] Migne (144) I p. 243.

die Römer die canonische Wal namentlich durch die Cardinalbischöfe schiebt; und mit nicht geringerer Schlauheit greift Damiani in der Disc. sinodal. aus den Römern, welche in Basel die Wal des Cadalus beantragten, gerade den Gerard von Galeria heraus, um ihn moralich zu vernichten und mit einer leichten Wendung dann alle übrigen römischen Abgeordneten als seine blossen Complicen hinzustellen[1], gerade wie er durch Erröthen[2] sich die concreten Vorwürfe gegen Cadalus erspart. — *Wägen wir so zwischen Cadalus und Damiani ab,* so möchte nach dem, was wir von beiden wissen, die *Schale des Klägers sinken zu Gunsten der Schale des Beschuldigten.*

§ 4. Die Frage der Beziehungen von Alexanders Curie zur Revolution Annos. Anerkennung des Pabswaldecrets i. J. 1062.

Linder[3] *zweifelt nicht,* dass die *Curie Alexanders mit Anno und den Fürsten conspirirt* und zum *Königsraub* von Wörth ihren Segen gegeben hat. Benzo[4] wenigstens stellt die Sache so dar, als ob Anno und Gotfried von vornherein im Interesse der Curie die Sache inscenirt hätten; das Resultat dieser Revolution war ja zweifelsohne der Vortheil der Curie Alexanders, welche sich sonst wol schwerlich auf die Dauer gegen Cadalus hätte halten können; aber der *Schluss vom Resultat auf die Absicht* ist so gewöhnlich, namentlich bei erlebten Widerwärtigkeiten, dass wir von vornherein bei Benzo hier ein vaticinium ex eventu vermuthen dürften, auch wenn wir nicht in Benzos ursprünglich gleichzeitigen Manifesten die

[1] Migne (144) II p. 83 f.

[2] Migne (144) I p. 244; ähnlich l. c. p. 243.

[3] Lindner, Anno II der Heilige (Leipzig 1869) p. 33.

[4] Benzo M. S. H. XI p. 618 «Lehmgrübner, Benzo; in Jastrows historischen Forschungen.»

Spuren davon noch sehen würden[1]. Allein wir können *aus Damianis Schriften den sicheren Beweis* erbringen, dass die *Curie Alexanders von Annos Conspirationen nichts wusste.* Unmittelbar vor dem Königsraub hat Damiani das *zweite Manifest gegen Cadalus* geschrieben; er verzweifelt fast, der Sieg des Cadalus scheint ihm unvermeidlich, er sieht dessen alleiniges und unbestrittenes Pontificat in nächster Nähe drohen; nirgends eine Hoffnung oder gar ein Hinweis auf nahende Hilfe; und doch hätte Damiani von solcher wissen müssen, wenn die Curie Alexanders wäre eingeweiht gewesen in Annos und Gotfrids Pläne. Unmittelbar nach dem Königsraub ist die *Disceptatio sinodalis* geschrieben; aber sie weiss nichts von der einschneidenden Bedeutung des Umschwungs im Reichsregiment; voll Mässigung[3] spricht er von der Kaiserin, die doch nichts mehr in der Regentschaft zu bedeuten hatte; das Angebot, welches von Seiten Alexanders dem Reich für seine Anerkennung gemacht wird, ist immerhin beträchtlicher, als zu erwarten wäre bei voller Kenntniss der Unsicherheit, welche im Reich in Folge von Annos Revolution eingetreten war; und noch auffallender wäre das Angebot, wenn Anno wirklich im Einverständniss mit der Curie gehandelt, wie Lindner will; gewiss hätte die *Curie* andere Forderungen gestellt, wenn sie *Annos* so sicher gewesen wäre. *Von einer Conspiration möchte also ferner abzusehen sein.* — Denn *nur das verlangte Damiani für die Curie Alexanders, was Existenzbedingung für sie war:* die vorläufige *Suspendirung der unteritalienischen Frage* und die *Anerkennung des mit den übrigen Erlassen Nicolaus' II zugleich verworfenen Pabstwaldecretes;* dafür bot

[1] Benzo M. S. XI p. 617 f.; cf. Lehmgrübner, Benzo.

[2] Migne (144) I p. 254.

[3] Migne (145) II p. 72.

sie die *mildeste Auslegung* desselben an: der *König*, nicht nur der künftige Kaiser, sollte den *principatus in electione semper ordinandi pontificis unbestritten* haben; die Nichtberücksichtigung bei der Wal Alexanders wurde fast demüthig entschuldigt.

II. Bisher habe ich eine Reihe von Einzelangaben aus den vier bedeutendsten Schriften Damianis in der ersten Zeit Alexanders II herausgehoben und sie auf ihre Wahrheit und ihren Inhalt geprüft; ich wende mich jetzt zu einem Gesammtüberblick über diese Schriften Damianis, insbesondere zu der sich aus ihnen ergebenden *Characteristik von Damiani selbst*, nach der ethisch-religiösen und politischen, wie nach der intellectuellen Seite und zu einer *Präcisirung der letzten politischen Anschauungen und Tendenzen Damianis*, seinem Urtheil über die Aufgabe der Kirche im Gegensatz zur weltlichen Gewalt, über das Verhältniss dieser beiden Gewalten unter einander, über die Stellung der römischen Kirche zur Weltkirche und über den Weg, auf welchem er zur Erfüllung seiner Ideale zu gelangen denkt.

§ 1. Geist und Charakter Damianis.

Wenn wir die vier angezogenen Schriften unter sich vergleichen, so fallen zwei Dinge besonders auf: Der ganz ausserordentliche *Reichthum an Gedächtnisswissen*, die grosse biblische Belesenheit[1], die Masse von geschichtlichen Reminiscenzen auf der einen Seite und auf der andern die

[1] Ganze Abschnitte Damianis bestehen häufig aus einer einzigen Kette von biblischen Citaten; seine Sprache ist voll von biblischen Reminiszenzen; seine Berufungen auf Ereignisse und Präcedenzfälle der mittleren, wie der classischen Aera sind massenhaft; cf. Migne (144) I p. 237 ff., 248 ff., 314, 235; Migne (145) II p. 69 f. 151.

enge Begrenztheit, die häufige Wiederholung *der wenigen eigenen Gedanken*[1], immer derselben Argumente. Und diese letzteren haben ausser ihrer Begrenztheit noch ein besonderes Merkmal; sie beruhen in keiner Weise auf der Masse jenes oben genannten Einzelwissens, sie sind ganz unabhängig, vollständig unbeeinflusst von jenem, ihre *Quelle* ist eine ganz andere, entweder eine gewissermassen intuitive, *inspirative Anschauung über die Aufgabe der Kirche oder deren unmittelbares praktisches Interesse*. Jenes Einzelwissen ist daneben vollständig todt, insofern es nicht zur Hervorbringung von Gedanken verwerthet wird, welche unbeeinflusst wären von jenen praktischen oder dogmatischen Tendenzen; nur aus den letzteren entspringen die Gedanken, das massenhafte Einzelwissen kommt zu keiner freien Durcharbeitung, es wird nur als Illustration zu den aus dogmatischen und praktischen Interessen geborenen Gedanken verwendet, oft mit sehr gewaltsamer Pressung. *Das System ist fertig, das Einzelwissen wird nur einregistrirt*; eine theoretische unbefangene Durcharbeitung des letzteren würden wir vergebens suchen. Dies ist das Charakterische von Damianis geistigem Besitzthum, dies ist aber überhaupt das Merkmal des mittelalterlichen im Gegensatz zum modernen Denken; denn der moderne Mensch verfügt durchaus nicht über diese Masse von Einzelwissen, aber das Wenigere, welches der Einzelne besitzt, arbeitet er unbeeinflusst von einem aus praktischen oder dogmatischen Tendenzen entworfenen System frei und bis zu den letzten Gründen durch; dann erst wird das Ganze seiner Anschauungswelt geschlossen, wenn er nicht überhaupt darauf verzichtet, zu einem solchen definitiven Abschluss zu gelangen. Anders dachte man im *Mittelalter*[1], das

[1] cf. Migne (144) I p. 246, 313, 210.

[2] «Bernheim, Ueber den Tractat de investitura episcoporum, Forschungen z. d. Gesch. XVI p. 283» zeigt sehr klar, wie sich aus den sich gegenüber-

System war fertig vor dem Einzelwissen, beruhend auf der Tradition und dem praktischen Interesse, das *Einzelwissen* wurde nur an das fertige Ganze, wenn nöthig, mit gewaltsamer Hand als *blosser äusserer Mauerschmuck* angefügt. Verweilen wir noch einen Augenblick bei diesem Bilde. Die *Einzelthatsachen* sind das *Fundament*, die Säulen der *modernen Geisteswelt;* ihre Alterirung gefährdet somit das ganze Gebäude; für das mittelalterliche Denken ist die Mittheilung der Einzelthatsache das äusserlich hinzugefügte Ornament, eine Beeinträchtigung des letzteren gefährdet das von ihm ganz unabhängige Gesammtsystem in keiner Weise. Mit wie ganz anderer Strenge muss deshalb von uns die Fälschung der Thatsachen verfolgt werden, wie ganz anders muss eine solche jedem einzelnen modernen Menschen auf's Gewissen fallen, als einem mittelalterlichen! Ich habe oben [1] gezeigt, wie *Damiani sich durchaus nicht scheut, im Interesse des Systems*, im Interesse der römischen Kirche, welches ihm der letzte Massstab aller seiner Handlungen ist, *zu lügen und zu betrügen;* aber er führt ja selbst in der *disc. sinodal.* ganz breit aus ‚wo es sich um das *Interesse der christlichen Religion* drehe, was für ihn identisch ist mit der Durchführung der absoluten Herrschaft der römischen Kirche, da sei *nicht einmal Bann und Anathem ein Grund zum Einhalten* oder Andershandeln, ja der *Bruch von Recht, Vertrag und Treue* nicht nur entschuldbar, sondern *geboten* [2]. Und er führt dies

stehenden päbstlichen und kaiserlichen Dogmen und Theorien dann im Anfang des 12. Jahrhunderts eine Entwicklung nach zwei Seiten hin ergab; hier der Rückgang auf die einzelnen practischen Fragen, dort die Anfänge der wissenschaftlichen Arbeit an der Hand des von beiden Parteien für ihre Dogmen beigebrachten Materials, welches jetzt erst im Einzelnen geprüft und verglichen wurde.

[1] cf. p. 52 ff.

[2] Migne (145) II p. 79: Si sancti quique vel novi vel veteris testamenti, dum (Christi) sui capitis imitantur exemplum et infirmis subvenire fratribus

aus mit ausdrücklicher Berufung auf das Neue Testament, wo Gal. 1, 8. Paulus über die Beschneidung das Anathem ausspreche und den Verlust des Antheils an der Erlösung durch Christus, während er act. 15 selber den Thimotheus beschneide, mit Berufung auf Gal. 2., wo Petrus im Interesse der religio Christiana heuchle, und andere Stellen[1].

Aber welches war nun *das letzte Ziel, das Damiani verfolgte*; seinen Hochmuth zu befriedigen vermittelst der Durchsetzung der absoluten Weltherrschaft der Curie? oder wollte er diese Herrschaft der Curie durchsetzen, weil er sie für den Willen Gottes hielt? Ich glaube, der Mann aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, der sein Seelenheil zu gefährden wagte, indem er ein Anathem nicht scheute, dachte nicht an sich und seine Befriedigung, der Mann, der keine *persönliche Mühe und Gefahr* vermied[2], um das bezeichnete Ziel zu erreichen, *wollte für sich mit Bewusstsein und Absicht nichts dabei gewinnen*. Dass ihm aber das Ziel, die Weltherrschaft der Curie als ein Gebot Gottes erschien, glaube ich, wird sich nicht bezweifeln lassen, da ihn sein Glaube daran bis zum *Fanatismus des Profeten*[3], bis zur *festen Ueberzeugung* führte, dass ein *Wunder zur Rettung* der bedrängten Curie geschehen werde[4].

Es bleibt noch zu zeigen, wie er sich dieses sein letztes Ziel dachte, auf welchem Wege er es erreichen wollte.

in periculis concupiscunt, et anathematis subire sententiam nullatenus perhorrescunt: cur unum mihi niteris imputare peccatum et ad hoc induxisse non perspicis *charitatem, quae operit multitudinem peccatorum* . . . . Erubescat ergo humani anathematis imputator, cum per charitatis gratiam mecum sit aeternae benedictionis indultor. Hieraus waren allerdings nur zweierlei Schlüsse zu ziehen: der volle Absolutismus der Curie oder die Auflösung der Kirche; beide wurden nacheinander realisirt.

[1] Migne (145) II p. 75 ff.

[2] Migne (144) I p. 224.

[3] Migne (145) II p. 414; (145) I p. 247.

[4] Migne (144) I p. 316.

§ 2. **Damianis letztes Ziel und der von ihm gebilligte Weg zu seiner Erreichung.**

Dass die Richtung, welche alle höchsten Würdenträger der Curie unter Nicolaus hatten, auf Erhebung der römischen Kirche zur Herrscherin über alle anderen Kirchen und auf Reinigung der ganzen christlichen Kirche von Simonie und Nicolaitismus auch von Damiani getheilt wird, ist selbstverständlich. Einer speciellen Untersuchung bedarf dagegen einmal *seine Auffassung der Simonie* d. h. die Frage, ob bei ihm schon unter dem Kampf gegen die Simonie der Kampf nicht blos gegen die *Belehnung um Geld*[1], sondern gegen jede Uebertragung eines Kirchen-Amtes (oder ordo), welche nicht allein auf canonischer Wal beruhe, d. h. gegen jede *Belehnung durch Laienhand* zu verstehen ist. Damit hängt die zweite Frage enge zusammen: *welche Stellung weist Damiani dem Imperium gegenüber dem summum sacerdotium zu?* — Was die Auffassung der Simonie betrifft, so tritt der Gegensatz, welcher schon mehrfach hervorgehoben worden ist, auch hier wieder zwischen der wol nicht vor Mai 1062 abgefassten Disceptatio sinodalis und den schon im Beginn des Jahres 1062 *gegen Cadalus* geschriebenen *Briefen* zu Tage. In diesen[2] wird *für alle Kirchen bis auf die geringste, gerade so wie für die römische Kirche, volle Freiheit der canonischen Wal gefordert*, jeder von Laien Investirte wird, wenn auch nicht geradezu als Simonist

[1] Nur gegen diese schreibt Damiani: Migne (145) II p. 85 ff.

[2] Migne (144) I p. 239: Et cum canonica decernat auctoritas, ut vel *humilis cujuscumque ecclesiae clero liceat liberum de illo, qui sibi praeferendus est, habere judicium*, qua tumoris audacia tu praesumpsisti, te violenter illis ingerere, qui, *praeter communis ecclesiae* regulam, super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram? . . . . Hoc adulterium . . .

bezeichnet, so doch als Eindringling in die Kirche gebrandmarkt. Anders die *Disceptatio sinodalis*. Diese statuirt einen *Unterschied zwischen der römischen und allen übrigen Kirchen*[1], nur für die letztere fordert sie unbedingte Freiheit der Wal, nicht für die ersteren; denn diese seien menschlicher Gründung entsprossen, in Folge davon sei ein Patronatsrecht ihrer Gründer nicht abzuleugnen, die römische Kirche dagegen als Stiftung Petri und dadurch Christi selbst und als Inhaberin der Binde- und Löse-Gewalt für das «imperium terrestre et coeleste» sei zu eximiren von jedem Patronat, von jeder Beeinflussung durch weltliche Gewalt. *Beide Positionen* finden aber *in derselben Disc. sinodalis* eine *Modification;* principiell fordert entgegen dem Angeführten Damiani an anderer Stelle, wenn auch verdeckt, doch wieder die vollfreie canonische Wal auch für die übrigen Kirchen[2], andererseits gesteht er Heinrich IV als Gegengabe für die Anerkennung Alexanders II wieder den Patriciat als principatus semper ordinandi — wenn auch nicht eligendi — pontificis zu[3]. Man wird sonach sich über *Damianis Stellung zum Simonie-Verbot* dahin äussern müssen: *principiell steht ihm Simonie*

[1] Migne (145) II p. 68: Non ergo quaelibet terrena sententia, sed illud Verbum (λόγος), per quod conditum est coelum et terra, per quod denique omnia condita sunt elementa, Romanam fundavit ecclesiam; illius certe privilegio fungitur, illius auctoritate fulcitur. Unde non dubium, quia *quisquis cuilibet ecclesiae suum jus detraxit injustitiam facit; qui autem Romanae ecclesiae privilegium* ab ipso summo omnium ecclesiarum capite traditum *auferre conatur, hic procul dubio in haeresim labitur;* et cum ille notetur injustus, hic est procul dubio dicendus haereticus. — ibid. p. 67: *Omnes* autem (ecclesias), sive patriarchivi cujuslibet apicem sive metropoleon primatus aut episcopatuum cathedras, vel *ecclesiarum cujuscumque ordinis dignitates sive rex, sive imperator, sive cujuslibet conditionis homo purus instituit* et, prout voluntas aut facultas tulit, specialium *sibi praerogativarum jura praefixit; Romanam autem ecclesiam* . . . .

[2] Migne (145) II p. 68: Mirum quippe est, si, quod canonicus vigor minoribus ecclesiis attribuit, illi soli, quae caput est omnium, non permisit.

[3] Migne (145) II p 71.

und Laieninvestitur auf einer Linie, unter der momentanen Nothlage jedoch versteht er sich dazu für die römische Kirche dem Reiche den Patriciat, für die übrigen Kirchen ihren Stiftern den Patronat zuzugestehen.

Die Stellung, welche Damiani dem *Imperium gegenüber dem summum sacerdotium* in der *Theorie* zuweist, ist damit nach der einen Seite schon gezeigt: Damiani will zunächst die volle Emancipation der römischen Kirche von der Gewalt des Imperiums, ebenso wie die strengste Unterordnung aller anderen Kirchen unter die römische; in letzter Linie ist dadurch die Forderung der Befreiung auch dieser von jeder weltlichen Gewalt unvermeidlich. Allein dies ist doch nur die negative Bestimmung des Verhältnisses von Imperium und summum sacerdotium, das, was wir heute *Trennung von Staat und Kirche* nennen. Die Frage ist, *welche Stellung räumt Damiani dem Imperium positiv ein*, wie reiht er dieses ein in sein System der Weltkirche. Der Natur der Sache nach geben uns die gegen Cadalus gerichteten Manifeste darüber keinen Aufschluss, da diese keine Veranlassung hatten über die Einordnung des damals feindlichen Kaiserthums in das System der Weltkirche sich zu verbreiten; auch die *Disceptatio sinodalis giebt mehr nur Andeutungen*, so muss ich schon hier etwas vorwegnehmen aus einem späteren Briefe des Damiani von 1065 an Heinrich IV; Damiani hatte sich hier in seinen hierarchischen Ansichten schon etwas weiter entwickelt, wie ich weiter unten zeige, doch mehr in der Wal des Weges um zur Durchführung der Hierarchie zu gelangen, als in dem Bilde, das er sich von derselben entwarf, wie das folgende zeigt. Nachdem die Disceptatio sinodalis[1]

[1] Migne (145) II p. 86 f.: «sicque mundi vertices in perpetuae charitatis unionem concurrant, ut inferiora membra per eorum discordiam non resiliant; quatenus sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo, regnum scilicet et summum sacerdotium, divino sunt conflata mysterio, ita sublimes istae

zuletzt zur vollen Versöhnung von Curie und Reich gelangt ist, stellt Damiani als Schlusswort das folgende Programm auf: «Es möge fernerhin die Einigkeit des Kaiserthums und der Spitze der Hierarchie zur geordneten Regierung der Menschheit in beiden Sphären, der kirchlichen und weltlichen, ungestört bleiben; den Leim dieser Einigkeit bilde die gegenseitige Charitas von Kaiser und Pabst, natürlich unter Vorbehalt des unverlierbaren Privilegiums des Pabsthums. Der Pabst stehe als Vater über dem König, welcher sich seiner liebevollen Leitung und väterlichen Fürsorge ruhig überlassen könne.» — Ohne deutliche Schlussfolgerung wird dann zuletzt auf das rühmliche Beispiel der Könige von Pergamon und Bythinien, Attalus und Nicomedes verwiesen, welche den römischen Staat zu ihrem Erben eingesetzt haben. Dazu füge ich die *Auffassung Damianis vom Königthum in seinem Briefe an Heinrich von 1065*. Hier[1] nennt er des Königs Amt die Vertheidigung der Kirche; die Unterstützung oder auch nur die weitere Duldung des Schismas bedroht er mit dem Bann, welcher zunächst Heinrichs verwerfliche Räthe treffen werde; ja er bedroht Heinrich selbst damit, dass die Spaltung des Imperiums die Folge einer weiteren Fortdauer des Schismas

duae personae tanta sibimet unanimitate jungantur, ut quodam mutuae charitatis glutino et rex in Romano pontifice et Romanus pontifex inveniatur in rege. salvo scilicet suo privilegio papae, quod nemo praeter eum usurpare permittitur. Caeterum ipse delinquentes, cum causa dictaverit, forensi lege coerceat, et rex cum suis episcopis super animarum statu, prolata sacrorum canonum auctoritate, decernat. *Ille tanquam parens paterno semper jure praemineat;* iste velut unicus ac singularis filius in amoris illius amplexibus requiescat. Attalus plane, rex Asiae, et Nicomodes, rex Bithyniae, in tantum Romanam rem publicam dilixerunt, ut uterque moriens Romanum populum testamento reliquisset haeredem.» — Man sieht, zuerst wird der Schein einer «heiligen Allianz» erweckt, dann wird Heinrich voll Liebe der Vormundschaft «Seiner Heiligkeit» unterstellt und zuletzt wird ihm sogar vorgeschlagen, Rom seine Gewalt zu vermachen; dies letztere überlässt Damiani allerdings dem «intellectus lectorum», wie er Migne (144) I p. 442 sagt.

[1] Migne (144) I p. 437 ff.

in der Kirche sein werde; wie Samuel das Königthum von Saul genommen, so stehe ein Gleiches jetzt der königlichen Gewalt Heinrichs bevor. Der König werde mit dem Schwerte umgürtet, um den Feinden der Kirche entgegenzutreten: er sei der Diener Gottes, um den Guten zu helfen, die Schlechten zu verfolgen: Heinrich sei somit zur Verfolgung des Cadalus verpflichtet. Nur auf diesem Dienste Gottes beruhe das Recht des Königthums überhaupt und somit auch das Recht von Heinrichs Königthum. Der König sei nur so lange von seinen Unterthanen zu ehren als er nicht ein «selbstischer König», sondern ein Diener Gottes (d. h. der Curie) sei. Wenn Heinrich nicht dem Verfall der Kirche entgegentrete, so werde er, Damiani, nicht säumen, die Rächer gegen ihn, den Mörder der Kirche, aufzurufen; das Imperium werde ihm ertheilt werden, wenn er die Kirche vertheidige, wo nicht, werde er auch das Königthum verlieren.

Damianis Gesammtansicht über die Stellung des Imperiums zum Summum sacerdotium ist daraus unschwer zu entnehmen. Die *Aufgabe der weltlichen Gewalt* ist eine durchaus *der Aufgabe der Kirche gegenüber untergeordnete*; ihr fällt einerseits die blutbefleckende Vertheidigung der Kirche, andererseits die ebenso beschaffene Bestrafung der Verbrecher zu; in beiderlei Hinsicht hat sich die weltliche Gewalt den Anordnungen der Kirche zu fügen. *Nur auf der Erfüllung dieser im System der geistlichen Hierarchie liegenden Pflichten beruht überhaupt die Existenzberechtigung der weltlichen Gewalt.* Erfüllt sie diese Pflichten nicht, so ist sie mit allen geistlichen und nach dem Standpunkt, welchen Damiani 1065 einnimmt, auch allen weltlichen Mitteln, soweit sie nicht den Priester selbst mit Blut beflecken, zu bekämpfen. Andererseits aber *wird erwartet, dass die weltliche Gewalt aus eigener Initiative die ihr verliehene Macht der Curie zurückgeben wird, wenn* einmal

jener ideale Zeitpunkt erreicht sein werde, wo es heisst: pax hominibus in terra, wo *die civitas Dei in terra verwirklicht ist*, wo es keine weltlichen Verbrecher, keine Feinde der Kirche mehr giebt.

Dies ist Damianis Auffassung über die Stellung des Imperiums und der weltlichen Gewalt überhaupt im System der Hierarchie; nur in dieser Stellung beruht ihr Recht. Damianis letzte Hoffnung, aber sichere Erwartung ist, dass hienach am Ende der Dinge jede weltliche Gewalt verschwinden werde. Bis zu diesem Zeitpunkt aber ist jede weltliche Gewalt widerrechtlich, sofern sie nicht Gott, d. h. der Kirche und der Curie in Allem dient.

Den *Weg* betreffend, welcher zu seinem letzten Ideal, der vollendeten römischen Hierarchie, führen sollte, habe ich schon bemerkt, dass Damiani *1062 noch eine gutwillige Cession*, eine freiwillige Mitarbeit *des Imperiums erwartet*[1]. Dieser Erwartung von 1062 entspricht seine damalige Bestimmung des Weges, auf welchem die Kirche diesem Ziele zustreben sollte. Jeden Appel an das Schwert verweist er der Kirche als unpriesterlich[2], einzig und allein die Verhandlung, die Ueberzeugung der Gegner durch's Wort, die Gewinnung der Massen durch die Predigt weist er der Kirche als ihr Amt zu. Wo dies nichts fruchtet, da erwartet er ein directes Eingreifen, ein Wunder Gottes zur Rettung seiner Kirche, zur Vernichtung der Gegner[2]; diesen Standpunkt hält er damals fest trotz aller Wuth und

[1] Migne (144) I p. 314 f. Quod mihi plane satis videtur absurdum, ut ipsi Domini sacerdotes attentent, quod turbis vulgaribus prohibetur, et quod verbis impugnant, operibus asserant; quid enim magis Christianae legi videtur contrarium quam redhibitio laesionum? . . . (Docet Salvator) mundi rabiem potius aequaminiter ferre, quam vel arma corripere, vel laedenti laesionibus respondere; praesertim cum inter regnum atque sacerdotium propria distingnantur cujusque officia, ut et rex armis utatur saeculi et sacerdos accingatur gladio spiritus, qui est verbum Dei.

[2] Migne (144) I p. 312.

Leidenschaft gegen die Cadaloiten, trotz der an Verzweiflung grenzenden Urtheile über die Lage, in welche die Curie damals gerathen. Aber das Glück macht die Menschen erbärmlich; dazu kam die wirksame Erziehung, welche Hildebrand Damiani in den nächsten Jahren angedeihen liess[1].

So sehen wir *Damianis Anschauungen sich in den nächsten drei Jahren wesentlich verschieben*, was die Mittel betrifft, welche zu ergreifen seien, um die Hierarchie zu verwirklichen. Schon 1065 droht er Heinrich IV mit Bann und Erregung von Aufruhr, mit Absetzung und Rache, wenn er nicht unbedingt den Befehlen der Curie gehorche und unverweilt zur Vernichtung ihrer Gegner das Schwert ziehe. Aber diese Aenderung von Damianis Anschauungen, dieser Uebergang von Friedens- und Martyriums- zum Kriegs-Standpunkt datirt nicht erst von 1065; *schon 1063 schreibt er an Alexander*, von Cluny aus, über Cadalus und seine Anhänger: «quos quia non possumus incantationibus frangere, squamea colla paramus gladiis detruncare[2].» Hier fordert er also seine Curie selbst auf, das Schwert zu ergreifen. Doch würde man vielleicht irren, wenn man diese Umwandlung direct clunyschen Einflüssen zuschreiben wollte. Sie lässt sich wol richtiger erklären aus einer Verhärtung von Damianis Gemüth einerseits in Folge der Gefahren[3], die er von Seiten der Cadaloiten bei seiner Reise durch Italien nach Cluny zu erfahren gehabt, andererseits in Folge des fortgesetzten Druckes, welchen Hildebrand auf ihn ausgeübt zu haben scheint[4].

[1] Migne (145) II p. 89; I p. 235 ff.

[2] Migne (144) I p. 235.

[3] Migne (144) I p. 378 f.

[4] Migne (144) I p. 235 f. (144) II p. 961: Vivere vis Romae, clara depromito voce: plus domino papae quam domno pareo papae. — Qui rabiem tygridum domat, ora cruenta leonum, te nunc, usque lupum mihi mitem vertat in agnum. — ibid. p. 967: Papam rite colo, sed te prostratus adoro; tu facis hunc domium, te facit iste deum. Damianis Urtheile über Hildebrand.

2. Schriften und Entwickelung Damianis unter Alexanders II. Pontificat nach 1062.

Nach der ausführlichen Behandlung, welche ich den Schriften und der Gedankenwelt und Stellung Damianis an der Curie in den ersten Jahren Alexanders II zugewendet habe, glaube ich im Folgenden mich kürzer fassen zu dürfen.

Während im Anfang von Alexanders II Pontificat die Auseinandersetzung zwischen der Curie und dem Reich im Vordergrund der Ereignisse steht, fällt in Alexanders späteren Jahren das Hauptgewicht auf die innerkirchliche Durchführung des Systems der Reformcurie, auf die Disciplinirung der französischen und italienischen, dann aber aller Landeskirchen überhaupt und auf die Durchsetzung des Vassallitätssystems gegenüber den nicht dem Reich unterstehenden Ländern; diese Arbeit schuf die grosse und gewaltige Rüstung für den Kampf zwischen Curie und Reich, welcher nachher über anderthalb Jahrhunderte die Welt bewegen sollte.

Ich habe schon darauf hingewiesen, wie diese *Wendung in der Politik der Curie*, oder richtiger gesagt, dieser *Uebergang auf ein anderes Arbeitsfeld* bei der Durchführung der Welthierarchie, die *Stellung Damianis an der Curie*, insbesondere aber *seine innere Entwickelung wesentlich beeinflusste.*

Damiani war gross geworden im Anblick der epochemachenden Thätigkeit *Heinrichs III* für die Reinigung der Kirche, für die Emancipation der Curie von der Macht der römischen Adelsparteien[1]; es ist freilich ein Irrthum, wenn

[1] Migne (145) II p. 151 ff.

Meltzer[1] und Neukirch[2] meinen, Damianis letztes Ziel sei die Herstellung der Zustände, wie sie zur Zeit der zweiten Hälfte von Heinrichs III Regierung waren: dass *sein Ideal kein anderes* war, *als* das der *Weltherrschaft der Curie*, dass ihm dasselbe System vorschwebte, welches nach ihm Hildebrand durchzusetzen suchte, das glaube ich überzeugend auseinandergesetzt zu haben. Aber in einem hat doch der Anblick der Thaten Heinrichs III einen entscheidenden Einfluss auf Damiani gehabt: den *Glauben an eine gemeinsame Arbeit von Imperium und Curie zur Verwirklichung dieser Hierarchie hat er nie aufgegeben*[3]. Eben wegen dieser Ueberzeugung war er so sehr zu einer Bekämpfung des Cadalus, die nicht zugleich das Reich traf, und hernach zur Verhandlung mit dem Reich in der Zeit der Nothlage der Alexandercurie geeignet. Aber diese Ueberzeugung suchte Damiani auch dann noch fest zu halten, als die Curie selbst nicht mehr des Reiches zu bedürfen glaubte. So wendet er sich 1063 auf eigene Faust um Hilfe durch ein Concil für die bedrängte Curie an Anno als Reichsregenten[3], was die äusserste Entrüstung Hildebrands gegen ihn hervorrief und ihm auch von Alexander einen zwar sanften doch bestimmten Verweis zuzog[4]. Damiani ist dadurch Urheber des Concils von Mantua geworden. Dass er sich dann 1065 an Heinrich selbst wandte und ihn in einer seiner schönsten und schwungvollsten Schriften

[1] Meltzer l. c. p. 28.

[2] Neukirch l. c. p. 84 ff., p. 86 führt er insbesondere die Abweichung von Damianis Zweischwertertheorie gegenüber der Hildebrands an; die beiden Schwerter liegen nach Damiani nicht in der Hand des Pabstes, sondern nur das geistliche ist dem Vikar des Petrus, das weltliche dem König übertragen (Migne (144) I p. 900). Dies beweist nur, dass Damiani, als Moderato, eben nicht auf Hildebrands crasse, zelantische Auffassung eingehen konnte; cf. Migne (145) II p. 68, 86 f.

[3] Migne (144) I p. 293 ff., 437 ff.

[4] Migne (144) I p. 235 ff.

zur Erfüllung seiner Pflicht gegen die Kirche, zur Vernichtung ihrer Feinde aufrief, habe ich schon erörtert.

Aber *dass Damiani diesen seinen politischen Glauben festhielt*, den Glauben an die vereinte Arbeit des Imperiums und der Kirche zur Verwirklichung der civitas Dei in terra, der Welttheokratie der Curie, hatte nothwendig zur *Folge, dass er von der früheren Stellung*, von der Bedeutung, die ihm für die ersten Jahre Alexanders II zukommt, *immer mehr herabsank*[1]; und damit ging Hand in Hand eine innere Entfremdung zwischen ihm und der Curie, welche er sehr bitter empfand und welche ihn dazu veranlasste, sich selber zuletzt ganz von der öffentlichen Thätigkeit zurückzuziehen und zu dem Ideal zurückzukehren, welches ihm für seine persönliche Befriedigung immer das höchste gewesen war, das stille zurückgezogene Leben des Mönchs, des Asketen und Gelehrten[2].

[1] ibid. p. 272 f. und p. 224: Multitudo meorum scelerum exigit, ut is, pro quo non enerviter stans adversus totum mundum certamen assumpsi meque gladiis ac sagittis totius fere humani generis durus et insuperabilis colluctator objeci, etiam propriis manibus meo pectori vulnus infligat .... Quid itaque fecerim, quidve pertulerim, examinis vestri censura discutiat, ne coactus digna querela compellar effluere, quod adhuc silentio opprimens vix possum ulterius occultare.

[2] Migne (144) I p. 233: O, quam jucundum, quam suave nuntium, quam denique dulcis ad aures meas fama nuper devenit, quae vos Ostiensem comitatum mihi subtraxisse et alii tradidisse perhibuit! ... Ego quidem primum quasi graviter tuli .... Ultro etiam .... imploro, ut episcopatum quantocius ordinare non differas, ... Non enim est hujus temporis, ut, qui puritatis et innocentiae tramitem tenere desiderat, ecclesiae regimen bajulare acquiescat. — ibid. p. 379: At postquam ad cellulam perventum est, imo postquam in me, ipse, qui fueram exclusus, intravi, mox aestuantis animi fervor exstinguitur; contentiosi litigii querela sopitur, tumor, clamor et indignatio presto deponitur et omne, quod in meis visceribus amarum fuerat, divinitus obdulcatur ..., ita ergo protinus, ut cellulae meae limen attigi, necdum librum quemlibet aperueram, et, o benefactum, tanquam virtute loci sanum me atque incolumem, compositis animae meae vulneribus reperi; sicque divinorum librorum, qui adhuc clausi tenebantur, aspectum velut ante medicinae poculum salutem hausi.

Das Hervortreten der Anschauung, dass die Curie berechtigt sei, gegen ihre Feinde selbst zu den Waffen zu greifen und den König durch Drohung mit Bann und Aufruhr zu ihrer Unterstützung zu zwingen, habe ich oben schon zeitlich fixirt; diese Ansichten zeigen sich zuerst 1063; nach 1065 kann man sie nicht mehr nachweisen; ursächlich habe ich sie auf Hildebrandische Einflüsse und das Ueberstehen persönlicher Gefahren, endlich auf Rückwirkung aus dem mit Sieg endenden Kampf um Rom im Jahre 1062 zurückgeführt. *Mit Damianis früheren Anschauungen steht diese kriegerische Anwandlung in vollem Widerspruch*, mit seinem so weichen Gesammtcharakter kann ich sie mir nicht vereinigen; ich halte sie für eine *vorübergehende Episode* in seinem geistigen Leben.

Möchte es mir gelungen sein, das Bild dieses so geistvollen Mannes, wie er uns in der bedeutendsten Zeit seines Lebens entgegentritt, in dieser kurzen Skizze richtig entworfen zu haben! Freilich trete ich mit diesen Ausführungen der bisherigen Anschauung in zwei Richtungen entgegen; einerseits wurde auch unter der ersten Zeit von Alexanders II Pontificat bisher immer nur Hildebrand als der hervorragendste Mann unter den Leitern der päbstlichen Politik angesehen; aus dem Obigen aber möchte sich zeigen, dass *an der Curie zwei Parteien* auch damals bestanden, die der *Moderati* und die der *Zelanti*, gleich in dem Ziel, das sie verfolgten, verschieden in dem Wege, den sie zu diesem Ziele einschlugen; das Haupt der Moderati war *Damiani; Hildebrand* führte die Zelanti; *über beiden Parteien stand Alexander*, je nach der Zeitlage der einen oder der anderen

das Wort ertheilend. Andererseits habe ich das *Urtheil über Damiani sehr wesentlich verschoben* durch den Nachweis, dass auch er das *gleiche Ziel* im Auge hat *wie Hildebrand* und dessen Zelanti. Bisher wurde Damiani, theils mehr oberflächlich als ein eiteler und geschwätziger Mensch, theils als heinricianischer Schwärmer aufgefasst. Beides möchte unrichtig sein.

Strassburg, Universisäts-Buchdruckerei J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel).

Berichtigung.

Nachdem der Druck vorliegender Schrift schon fast vollendet war, hat mich Herr Prof. Dr. Scheffer-Boichorst auf eine Stelle hingewiesen, welche früher ihm selbst[1] und nun auch mir entgangen; in der disc. sinodal. von Petrus Damiani[2] findet sich nämlich der Ausdruck «mysterium sinodalis decreti», welcher unzweifelhaft das Pabstwaldecret von 1059 bedeutet; die von mir ausgesprochene Ansicht: «mysterium concilii» bedeute jenes Decret nicht, und die an diese Ansicht geknüpfte Conjectur «consilii» sind hiemit beide hinfällig; dessgleichen ist damit bewiesen, dass mysterium bei Damiani nicht «das Geheimniss» sondern «das Wunderhafte, das Verschleierte» bedeutet; als «das Heilige» kann es freilich jetzt ebensowenig übersetzt werden, wie die von mir angeführten Stellen zur Genüge beweisen.

Von dieser Modification wird jedoch meine Chronologie der Sendung des Cardinal Stefan und meine Zeichnung des

[1] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 108, Anm. 2.

[2] Migne (145) II p. 74. Hefele, Conziliengeschichte IV p. 847.

Streites zwischen Nicolaus II und dem Reich in keinem Punkte berührt. Vielmehr habe ich jetzt erst recht die feste Ueberzeugung gewonnen, dass der Bruch zwischen dem Reich und Nicolaus II in dessen letzten Tagen eingetreten ist. Denn einerseits sagt dies Benzo[1]; die Mittheilung Benzos wird von Deusdedit in allem wesentlichen unterstützt; ebenso von Damiani; die Zeitangabe, welche Benzo macht, gerade allein nun zu bestreiten, liegt gar kein Grund vor. Aber eben die Nachricht Benzos: Nicolaus sei in seinen letzten Tagen vom Reich verurtheilt worden, wird bestätigt und zwar dadurch, dass keiner der Zeitgenossen von irgendwelchen Folgen dieser einschneidenden Massregel etwas mittheilt; und Folgen hätte sie haben müssen, Spuren in der Literatur hinterlassen haben müssen, wenn sie ein ganzes Jahr vor Nicolaus' II Tod stattgefunden hätte[2]. Wenn aber das Reich Nicolaus in seinen letzten Tagen verurtheilte, dann hat es einen Schlag ins Wasser gethan; und ein solcher hat natürlich keine Spuren hinter sich gelassen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die Erzählung Damianis ausdrücklich die Sendung des Cardinals Stefan hinter die Verurtheilung Nicolaus' II datirt; dieselbe fand also statt in Nicolaus' letzten Tagen, welcher längere Zeit vor seinem Tode schwer erkrankt gewesen zu sein scheint, da wir keine Urkunde von ihm aus den letzten zwei Monaten seines Lebens besitzen. So erklärt sich die Sen-

[1] M. S. H. XI 672. cf. Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 122 ff.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 127. — Dass Damiani von Annos Gegensatz gegen Nicolaus im Mai 1062 schweigt, ist erklärlich genug; dass er die Verurtheilung des Nicolaus als das Werk von ein paar Canzlisten und Bischöfen hinstellt, ebenfalls; in Wirklichkeit gieng sie hervor aus einem regulären Hoftag, welcher auf Grund der Felonie Nicolaus' II allerdings seine Absetzung aussprach.

dung Stefans vollständig, sie galt der Verständigung mit dem Reich — welche dann nicht zu Stande kam wegen der unmittelbar vor Stefans Eintreffen von einem Hoftag ausgesprochenen Verurtheilung Nicolaus' II — der Verständigung mit Rücksicht auf eine drohende Sedisvacanz und Neuwal. Desshalb ist ein Cardinalpresbyter gesandt worden und kein Cardinalbischof, d. h. Petrus Damiani, welcher sonst die Verhandlungen mit dem Reich führte; so in den Jahren 1062, 1063, 1065, 1069; desshalb auch ist Stefan das Pabstwaldecret mitgegeben worden, als Basis der Verhandlung über eine Neuwal. Ich habe ausgeführt, wie undenkbar die Mittheilung dieses Decrets an's Reich ohne jede weitere Veranlassung wäre; hiernach wird sie verständlich: Nicolaus' Tod drohte, nun hoffte die Curie durch Inaussichtstellung einer persona grata als künftigen Pabstes von der Curie des minderjährigen Heinrich IV zu erlangen, dass die Belehnung der Normannen und das Pabstwaldecret hingenommen werde.

Man sieht, alles reiht sich so auf's beste zusammen; es bedarf keiner Verwunderung mehr darüber, dass die Curie den Cardinalpresbyter Stefan mit dem Pabstwaldecrete an das Reich sandte, dass die Verurtheilung des Nicolaus in der Literatur jener Tage so spurlos vorüber gegangen, dass Anno schon[1] ein Jahr nach seiner Belobung durch Nicolaus[2] an seiner Verurtheilung

[1] Nicht nur wenn eine Excommunication, sondern auch wenn nur eine hofgerichtliche Verurtheilung des Nicolaus stattgefunden hätte, lange bevor er starb, hätte dies notwendig klarere Spuren hinterlassen müssen; cf. Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 128.

[2] cf. Scheffer-Boichorst, Neuordnung p. 123. Dass Anno, 1067, nachdem er seit 5 Jahren seinen Frieden mit der Curie gemacht, von Nicolaus nicht mehr anders als mit dem Beisatz «venerabilis» spricht, ist gegen seine Mithilfe zu Nicolaus' Verurtheilung doch wirklich kein Einwand, wenn diese von zwei Zeugen berichtet wird.

mithelfe [1]; es bedarf nun aber auch nicht der wenig begründeten Bestreitung der ausdrücklichen Nachricht Benzos über den Zeitpunkt von Nicolaus' II Verurtheilung und auch keiner Umdrehung der Erzählung Damianis entgegen seinen eigenen Worten.

[1] Auf die Unwahrscheinlichkeit des Gangs der Verhandlungen zwischen Reich und Curie, wie sie Scheffer-Boichorst, Neuordnung, p. 126 zeichnet, will ich nicht mehr zurückkommen; sie liegt zu sehr auf der Hand.

Druckfehler.

S. 18, Z. 10 v. u.: Quodsi pravorum atque iniquorum.

S. 50, Z. 3 v. o.: Sedisvacanz[1]. — Z. 4: streiche: «dass nur von apostolicae litterae gesprochen wird». — Z. 6: setze «dies» statt «beides». — Z. 8: erhebt[2].